

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER KREISSTADT ERBACH



Gemäß § 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 6 der Hessischen Gemeindeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass am

Donnerstag, 17.12.2015, um 20:00 Uhr
im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

eine öffentliche Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Bericht des Magistrats
2. Berichte aus den Ausschüssen
3. Bericht aus den Verbänden
4. Genehmigung des Protokolls der 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.2015
5. Neubestellung von Ortsgerichtsmitgliedern für den Ortsgerichtsbezirk Erbach, Odenwald (VL-18/2015)
6. 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach (VL-4/2015)
7. 3. Änderung zur Hundesteuersatzung der Kreisstadt Erbach vom 19. November 1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 2. September 2010. (VL-8/2015)
In Kraft getreten am 01.01.2011
8. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Erbach hier: Neufassung der Satzung zum 1. Januar 2016 (VL-9/2015)
9. Wirtschaftliche Betätigung hier: Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung gem. § 121 Abs. 7 HGO (VL-10/2015)
10. Stadtentwicklung Erbach GmbH Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 (VL-15/2015)
11. Stadtentwicklung Erbach GmbH Jahresabschluss 2014 (VL-16/2015)
12. Stadtentwicklung Erbach GmbH Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2015 (VL-17/2015)

13. Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach (VL-19/2015)
 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 5 d Doktorwiesen und Pabstwiesen „Am Krebsbach/Erlenhof“
 - a) Abwägungsentscheidung über die während der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Entwurfs- und Offenlagebeschluss
14. Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach (VL-20/2015)
 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Scheuerberg/Im Boden“ nach § 13 BauGB
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
15. Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach (VL-21/2015)
 - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB „Eulbacher Straße“, Flur 3 Nr. 25/23
 - a) Abwägungsentscheidung über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
16. Personalangelegenheiten (VL-3/2015)
Touristikinformation/Deutsches Elfenbeinmuseum
17. Tierschutzverein Odenwald e. V. (VL-7/2015)
Vertragsverlängerung
18. Antrag der ÜWG-Fraktion zur Erweiterung der Parkflächen Untere Stadtwiese oder Brunnenstraße (FA-1/2015)
19. Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 (VL-6/2015)
20. Haushaltsplan 2016
 - a) Ergebnishaushalt
 - b) Finanzhaushalt
 - c) Investitionsprogramm
 - d) Stellenplan
 - e) mittelfristige Finanzplanung
 - f) Haushaltssicherungskonzept
 - g) Haushaltssatzung
21. Anfragen und Mitteilungen

Erbach, 12. Dezember 2015

António Marques Duarte
Stadtverordnetenvorsteher



46. Sitzung am Donnerstag, 17.12.2015, 20:00 Uhr bis 21:30 Uhr im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

Tagesordnung

1. Bericht des Magistrats
2. Berichte aus den Ausschüssen
3. Bericht aus den Verbänden
4. Genehmigung des Protokolls der 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.2015
5. Haushaltsplan 2016
 - a) Ergebnishaushalt
 - b) Finanzhaushalt
 - c) Investitionsprogramm
 - d) Stellenplan
 - e) mittelfristige Finanzplanung
 - f) Haushaltssicherungskonzept
 - g) Haushaltssatzung
6. Neubestellung von Ortsgerichtsmitgliedern für den Ortsgerichtsbezirk Erbach, Odenwald (VL-18/2015)
7. 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach (VL-4/2015)
8. 3. Änderung zur Hundesteuersatzung der Kreisstadt Erbach vom 19. November 1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 2. September 2010. In Kraft getreten am 01.01.2011 (VL-8/2015)
9. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Erbach hier: Neufassung der Satzung zum 1. Januar 2016 (VL-9/2015)
10. Wirtschaftliche Betätigung hier: Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung gem. § 121 Abs. 7 HGO (VL-10/2015)
11. Stadtentwicklung Erbach GmbH Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 (VL-15/2015)
12. Stadtentwicklung Erbach GmbH Jahresabschluss 2014 (VL-16/2015)
13. Stadtentwicklung Erbach GmbH Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2015 (VL-17/2015)

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 14. | Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 5 d Doktorwiesen und Pabstwiesen „Am Krebsbach/Erlenhof“
a) Abwägungsentscheidung über die während der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen
b) Entwurfs- und Offenlagebeschluss | (VL-19/2015) |
| 15. | Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Scheuerberg/Im Boden“ nach § 13 BauGB
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB | (VL-20/2015) |
| 16. | Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB „Eulbacher Straße“, Flur 3 Nr. 25/23
a) Abwägungsentscheidung über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB | (VL-21/2015) |
| 17. | Personalangelegenheiten
Touristikinformation/Deutsches Elfenbeinmuseum | (VL-3/2015) |
| 18. | Tierschutzverein Odenwald e. V.
Vertragsverlängerung | (VL-7/2015) |
| 19. | Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 | (VL-6/2015) |
| 20. | Anfragen und Mitteilungen | |

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Stadtverordnetenvorsteher:

Marques Duarte, António
Aulbach, Heinz-Peter
Gänssle, Michael
Petersik, Erich
Weyrauch, Christa
Anlauf, Birgit
Barnack, Ursula
Brunner, Ulrich
Heckmann, Alexander
Heckmann, Thomas
Herrmann, Klaus
Hofmann, Sylvia
Kabrhel, Wilhelm
Kelbert-Gerbig, Nicole

20:20 - 21:30 Uhr
ab TOP 3

Löb, Helmut
Mertinkat, Heinrich
Müller, Jürgen
Ratka, Roswitha
Reiter, Jürgen

Sattler, Jürgen
Schellenberger, Frank

20:10 - 21:30 Uhr
ab TOP 1

Schwinn, Gernot
Stock, Tobias
Stroth, Hertha
Walther, Herbert

Magistrat

Bürgermeister:
Erster Stadtrat:

Buschmann, Harald
Junker, Günter
Bless, Karl-Heinz
Braun, Andreas
Einwächter, Gerd
Gieß, Erwin
Rebscher, Heinz
Wolf-Kurz, Renate

Schriftführung

Back, Sebastian

Verwaltung

Heilmann, Volker
La Meir, Martin

Nicht anwesend/Entschuldigt:

Stadtverordnetenversammlung
der Kreisstadt Erbach

Dingeldey, Hermann
Kumpf, Oliver
Mertinkat, Ingeborg
Möschner, Elisabeth
Trumpfheller, Adolf
Trumpfheller, Klaus-Peter

Magistrat

Grünewald, Gerhard

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher António Marques Duarte eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach fest.

STV Stock teilt mit, dass der Antrag der ÜWG-Fraktion noch nicht im zuständigen Ausschuss beraten wurde und bittet daher darum, diesen von der Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste Sitzung zu verschieben. Außerdem beantragt er, den TOP 20 „Haushaltsplan 2016, a) Ergebnishaushalt, b) Finanzhaushalt, c) Investitionsprogramm, d) Stellenplan, e) mittelfristige Finanzplanung, f) Haushaltssicherungskonzept, g) Haushaltssatzung“ als neuen TOP 5 zu behandeln. Somit ist gesichert, dass eine Verabschiedung auf alle Fälle möglich ist.

STVe Barnack schließt sich der Auffassung des STVen Stock an.

Stadtverordnetenvorsteher Marques Duarte weist darauf hin, dass Tagesordnungspunkte, die vor 23.00 Uhr begonnen werden, noch abschließend behandelt werden dürfen. Es ist unwahrscheinlich, dass der TOP Haushaltsplan 2016 bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgerufen wurde.

STVe Weyrauch und STV Schwinn schließen sich der Auffassung von Stadtverordnetenvorsteher Marques Duarte an. Eine Beratung ist auch ohne Verschiebung des TOPs an den Beginn der Tagesordnung möglich.

Beschluss:

Der TOP 18 „Antrag der ÜWG-Fraktion zur Erweiterung der Parkflächen Untere Stadtwiese oder Brunnenstraße“ wird von der Tagesordnung abgesetzt. Der TOP 20 „Haushaltsplan 2016, a) Ergebnishaushalt, b) Finanzhaushalt, c) Investitionsprogramm, d) Stellenplan, e) mittelfristige Finanzplanung, f) Haushaltssicherungskonzept, g) Haushaltssatzung“ wird als neuer TOP 5 behandelt. Die übrigen TOPs verschieben sich entsprechend.

Abstimmung:

12 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Stadtverordnetenvorsteher Marques Duarte stellt fest, dass für die Änderung der Tagesordnung eine 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung notwendig ist. Der Beschluss ist daher abgelehnt.

Im späteren Sitzungsverlauf korrigiert er seine Aussage. Für die Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten ist keine 2/3 Mehrheit erforderlich. Diese benötigt man nur bei einer Erweiterung der Tagesordnung um TOPs, die nicht auf der Einladung enthalten waren.

1.	Bericht des Magistrats
-----------	-------------------------------

Bürgermeister Buschmann berichtet zu folgenden Punkten:

- ⇒ Einführung des Sitzungsdienstes „SD.Net“.
- ⇒ Zulassung der Verlosungen, Imbisse, Spiele, Ausschankbetrieb, Eis- und Süßwarenstände zum Erbacher Wiesenmarkt 2016.
- ⇒ Sonderaktion des Deutschen Elfenbeinmuseums vor Schließung des alten Standorts.

2.	Berichte aus den Ausschüssen
-----------	-------------------------------------

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Märkte und Kultur wurde unter anderem STV Petersik zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. (STV Stock)

Stadtverordnetenvorsteher Marques Duarte berichtet über die letzte Sitzung des Ausschusses für Städtepartnerschaften. Auf der Tagesordnung standen Berichte über das Herbsttreffen in Pont-de-Bauvoisin und eine Fahrt des TSV Günterfürst nach Ansiao. Außerdem wurde ein Sachstandbericht zu den geplanten Feierlichkeiten des 25-jährigen Jubiläums mit Königsee gegeben. Weiterhin wurden die Aktivitäten für das kommende Jahr besprochen.

3.	Bericht aus den Verbänden
-----------	----------------------------------

STV Reiter berichtet über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes Odenwald (MZVO).

STV Schwinn berichtet über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIV Hessen/ekom21.

STV Petersik berichtet über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittler Mümling (AVMM).

4.	Genehmigung des Protokolls der 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.2015
-----------	--

STVe Weyrauch bittet darum, den Sitzungsort im Kopf des Protokolls in das Feuerwehrhaus zu ändern.

Beschluss:

Dem geänderten Protokoll der 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.2015 wird zugestimmt.

Abstimmung:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.	Haushaltsplan 2016 a) Ergebnishaushalt b) Finanzhaushalt c) Investitionsprogramm d) Stellenplan e) mittelfristige Finanzplanung f) Haushaltssicherungskonzept g) Haushaltssatzung
-----------	--

Auf die Tischvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2016 wird verwiesen.

STV Schwinn teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung für alle Punkte die Zustimmung mit der Ergänzung empfiehlt, dass im Investitionsprogramm für die Illumination der Mümling sowie die Einrichtung eines öffentlichen W-LAN in der Innenstadt ein Sperrvermerk eingetragen wird.

STVe Weyrauch teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Produkten seine Zustimmung erteilt hat.

STV Stock teilt mit, dass der Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur den in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Produkten seine Zustimmung erteilt hat.

STVe Hofmann teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales, Familien und Sport den in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Produkten seine Zustimmung erteilt hat.

Stadtverordnetenvorsteher Marques Duarte teilt mit, dass der Ausschuss für Städtepartnerschaften den in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Produkten seine Zustimmung erteilt hat.

Auf Nachfrage des STVen Schwinn erläutert Dipl.-Ing. La Meir die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Günterfurst. Es handelt sich um ein LF 10. Das LF 8 gibt es nicht mehr nach den neuen Normen. Ein Förderantrag wurde eingereicht. Entweder wird durch das Land ein Fahrgestell bereit gestellt oder es wird ein Zuschuss bewilligt. Die Beschaffung kann erst nach Eingang des Bescheids erfolgen. Kassenwirksam wird dies voraussichtlich erst im Jahr 2017.

Die ÜWG-Fraktion wird dem Haushalt zustimmen. Die Vorgaben des kommunalen Schutzschirmes werden eingehalten. Langfristiges Ziel muss die Erhaltung der Strukturen sowie der Abbau der Kassenkredite sein. (STV Stock)

STV Schwinn teilt mit, dass die SPD-Fraktion teil zustimmen und sich teils enthalten wird. Zwar werden die Vorgaben insgesamt eingehalten, dies trifft aber nicht auf die Planung für die einzelnen Produkte zu. Die Einhaltung der Vorgaben ist derzeit nur möglich, weil die Einnahmen zur Zeit sehr gut sind. Aufgrund der guten Haushaltslage sollten nun Rücklagen gebildet werden bzw. die Kassenkredite abgebaut werden.

Die CDU-Fraktion wird dem Haushaltsplan 2016 zustimmen. Die Erträge konnten gesteigert werden. Trotz allem wurde der Planentwurf realistisch aufgestellt. Die Mehrerträge wurden leider durch Mehrausgaben (insbesondere im Bereich der Kindergärten und die Erhöhung der Kreis- und Schulumlage) aufgezehrt. Gemäß der Vereinbarung zum kommunalen Schutzschirm muss der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2018 erfolgen. Anhand der Rechnungsergebnisse wird dieses Ziel bereits jetzt erfüllt. (STVe Barnack)

DIE Fraktion B 90/DIE GRÜNEN verweist auf die Ausführungen von STV Schwinn. Außerdem liegen keine Kennzahlen vor, die einen Vergleich mit anderen Kommunen ermöglichen. Die Position „Sach- und Dienstleistungen“ ist nicht transparent und bietet keinen Einblick, ob Kostenreduzierungen möglich sind. Trotz Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wurde zudem noch kein Bürgerhaushalt eingeführt. Eine drohende Gefahr liegt bei den hohen Kassenkrediten der Stadt Erbach. Sollten die Zinsen steigen, wird ein Haushaltsausgleich nicht möglich sein. (STV Müller)

a) Ergebnishaushalt

Beschluss:

Der Ergebnishaushalt einschließlich der Änderungen der Tischvorlage wird beschlossen.

Abstimmung:

14 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

b) Finanzhaushalt

Beschluss:

Der Finanzhaushalt einschließlich der Änderungen der Tischvorlage wird beschlossen.

Abstimmung:

20 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

c) Investitionsprogramm

Beschluss:

Das Investitionsprogramm einschließlich der Änderungen der Tischvorlage wird beschlossen. Für die Positionen I-57105-14 und I-57106-16 wird ein Sperrvermerk eingetragen.

Abstimmung:

21 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

d) Stellenplan

Beschluss:
Der Stellenplan wird beschlossen.

Abstimmung:
24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

e) mittelfristige Finanzplanung

Beschluss:
Die mittelfristige Finanzplanung wird beschlossen.

Abstimmung:
14 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

f) Haushaltssicherungskonzept

Beschluss:
Das Haushaltssicherungskonzept wird beschlossen.

Abstimmung:
15 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

g) Haushaltssatzung

Beschluss:
Die Haushaltssatzung wird beschlossen.

Abstimmung:
15 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

6.	Neubestellung von Ortsgerichtsmitgliedern für den Ortsgerichtsbezirk Erbach, Odenwald	VL-18/2015
-----------	--	-------------------

Der Bewerber Herr Kückler stellt sich den Anwesenden persönlich vor. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern war eine persönlich Vorstellung leider nicht möglich.

Beschluss:
Dem Amtsgericht Michelstadt werden nach der ordnungsgemäßen Wahl folgende Bewerber als Schöffen für das Ortsgericht, Ortsbezirk Erbach vorgeschlagen:
- Engelhardt, Claus
- Fornoff, Claus
- Krämer, Dieter
Altersbedingt möchten die Bewerber ihre Amtszeit auf 5 Jahre reduzieren.

7.	5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach	VL-4/2015
-----------	--	------------------

STV Schwinn teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

STVE Weyrauch schlägt vor, grundsätzlich die Aufwandsentschädigungen anzuheben. Die letzte Erhöhung ist nun schon einige Zeit her.

Stadtverordnetenvorsteher Marques Duarte ist der Meinung, dass der neuen Stadtverordnetenversammlung diese Entscheidung überlassen werden sollte. Das Thema soll im Präsidium noch einmal besprochen werden.

Beschluss:

Dem beigefügten Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach wird zugestimmt.

Abstimmung:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8.	3. Änderung zur Hundesteuersatzung der Kreisstadt Erbach vom 19. November 1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 2. September 2010. In Kraft getreten am 01.01.2011	VL-8/2015
-----------	--	------------------

STV Schwinn teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

Beschluss:

Die 3. Änderung zur Hundesteuersatzung der Kreisstadt Erbach vom 19. November 1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 2. September 2010, wird zur Beschlussfassung empfohlen.

Abstimmung:

24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

9.	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Erbach hier: Neufassung der Satzung zum 1. Januar 2016	VL-9/2015
-----------	--	------------------

STV Schwinn teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

Beschluss:

Die vorgelegte „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Erbach“ wird beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15. Dezember 2011.

Abstimmung:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10.	Wirtschaftliche Betätigung hier: Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung gem. § 121 Abs. 7 HGO	VL-10/2015
------------	---	-------------------

STV Schwinn teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

Falls keine Einwände bestehen, wird der Beschlusstext so zur Kenntnis genommen.
(Stadtverordnetenvorsteher Marques Duarte)

Einwände werden nicht erhoben.

Beschluss:

Der Magistrat stellt fest, dass sich die Stadt Erbach im Sinne des § 121 HGO wirtschaftlich betätigt und dass die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung erfüllt werden. Zu den wirtschaftlichen Betätigungen zählen

- 1. Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH und die**
- 2. Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Erbach.**

Die Rechtmäßigkeit der wirtschaftlichen Betätigung wird festgestellt und einer Vergabe der Tätigkeiten an private Dritte wird abgesehen.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Beschluss zur Kenntnis. Einwände werden nicht erhoben.

11.	Stadtentwicklung Erbach GmbH Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016	VL-15/2015
------------	--	-------------------

STV Gänssle teilt mit, dass er für die TOPs 11 bis 13 den Sitzungssaal verlässt und nicht an der Abstimmung teilnehmen wird, da er gemäß § 25 Hessische Gemeindeordnung befangen ist.

STV Schwinn teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

Für die GmbH entstehen hohe finanzielle Aufwände (Rechnungsprüfung ect.). Man sollte prüfen, ob eine Auflösung der GmbH sinnvoll ist. Daher wird sich die SPD-Fraktion teilweise enthalten.

STVe Weyrauch teilt mit, dass die Fraktion B 90/DIE GRÜNEN dem Wirtschaftsplan keine Zustimmung erteilt. Die Gebühren sind bei weitem nicht kostendeckend und sollten angehoben werden.

Beschluss:

Dem Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtentwicklung Erbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016 wird zugestimmt.

Abstimmung:

14 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

STV Gänssle war bei der Abstimmung nicht anwesend, da er gemäß § 25 Hessische Gemeindeordnung (HGO) befangen ist.

12.	Stadtentwicklung Erbach GmbH Jahresabschluss 2014	VL-16/2015
------------	--	-------------------

STV Schwinn teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

Beschluss:

a) Entlastung des Aufsichtsrates

b) Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2014 erfolgt durch Ausgleichszahlung durch die Gesellschafterin.

c) Die aufgelaufenen Verlustvorträge bis 31.12.2014 werden mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Abstimmung:

20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

STV Gänssle war bei der Abstimmung nicht anwesend, da er gemäß § 25 Hessische Gemeindeordnung (HGO) befangen ist.

13.	Stadtentwicklung Erbach GmbH Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2015	VL-17/2015
------------	---	-------------------

STV Schwinn teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach bestellt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ... als Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2015 für die Stadtentwicklung Erbach GmbH.

Abstimmung:

24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

STV Gänssle war bei der Abstimmung nicht anwesend, da er gemäß § 25 Hessische Gemeindeordnung (HGO) befangen ist.

14.	Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 5 d Doktorwiesen und Pabstwiesen „Am Krebsbach/Erlenhof“ a) Abwägungsentscheidung über die während der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen b) Entwurfs- und Offenlagebeschluss	VL-19/2015
------------	--	-------------------

STVe Weyrauch teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

Die Fraktion B 90/DIE GRÜNEN wird den Beschlussvorschlag ablehnen. Das Areal sollte in diesem Zusammenhang neu gestaltet werden, was hier nicht erfolgt. Außerdem ist sehr viel Ausgleichsfläche für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zu schaffen.

Beschluss:

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 BauGB

Die im Rahmen der Beteiligung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB

vorgelegten abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind in der beigefügten Anlage 1 (Seite 1 bis 28) mit einer jeweiligen Beschlussempfehlung versehen.

Die Hinweise und abwägungsrelevanten Sachverhalte werden gemäß der beigefügten Anlage 1 nach § 1 Absatz 7 BauGB abgewogen und beschlossen.

Der Bebauungsplan ist im Ergebnis dessen zu ändern und zu ergänzen.

Im Wesentlichen werden die festgesetzte Verkehrsfläche geringfügig verkleinert und die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie der bauliche nicht nutzbare West-Ost verlaufende Geländestreifen (Grünkorridor) verbreitert.

Das verbleibende Kompensationsdefizit wird im Rahmen der Ökokontoführung der Stadt Erbach abgegolten.

Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

b) Entwurfs- und Offenlagebeschluss

Der geänderte Bebauungsplan wird im Entwurf beschlossen, die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Es wird beschlossen den Entwurf den Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 5 d Doktorwiesen und Pabstwiesen Am Krebsbach / Erlenhof“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurfs- und Offenlagebeschluss sowie Ort und Dauer der Entwurfsoffenlage sind fristgemäß ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung:

17 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

15.	Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Scheuerberg/Im Boden“ nach § 13 BauGB Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB	VL-20/2015
-----	--	-------------------

STVe Weyrauch teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

Beschluss:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Am Scheuerberg/Im Boden wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

16.	Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB „Eulbacher Straße“, Flur 3 Nr. 25/23 a) Abwägungsentscheidung über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB	VL-21/2015
-----	--	-------------------

STVe Weyrauch teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

Die Fraktion B 90/DIE GRÜNEN stimmt dem Beschlussvorschlag nicht zu. Nach Ansicht der Fraktion sollte in diesem Gebiet eine reine Nutzung als Wohnraum und nicht für gewerbliche Zwecke erfolgen.

Beschluss:

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 BauGB

Die im Rahmen der Offenlage und der Behördenbeteiligung vorgelegten Stellungnahmen sind in der beigefügten Anlage 1 mit einer jeweiligen Beschlussempfehlung versehen.

Die Beschlussempfehlungen werden gemäß beigefügter Anlage 1 nach § 1 Absatz 7 BauGB abgewogen und beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im Ergebnis dessen materiell nicht verändert.

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 1.1 Eulbacher Straße 12 nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird gemäß § 10 Absatz 1 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung:

20 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

17.	Personalangelegenheiten Touristikinformation/Deutsches Elfenbeinmuseum	VL-3/2015
------------	---	------------------

STV Schwinn teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

Auf Bitte von STV Schwinn erläutert Bürgermeister Buschmann die Änderungen im Personalbereich im Zuge des Umzugs des Deutschen Elfenbeinmuseums. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Anfang des Jahres eine erste öffentliche Mitteilung des Landes Hessen zum Sachstand des Deutschen Elfenbeinmuseums erfolgt.

Beschluss:

Die Besetzung der halben Stelle ab 1. Januar 2016 in der Touristikinformation wird beschlossen.

Abstimmung:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

18.	Tierschutzverein Odenwald e. V. Vertragsverlängerung	VL-7/2015
------------	---	------------------

STV Schwinn teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

STVe Weyrauch merkt an, dass in der Vorlage nicht ersichtlich ist, welche konkreten Probleme bestanden und wie diese gelöst wurden. Außerdem möchte sie wissen, ob bereits eine Baugenehmigung vorliegt.

Ein Hauptproblem war die Entwässerung. Dies wurde mit der Stadt Michelstadt nun gelöst. Grund für die frühzeitige Vertragsverlängerung ist die Planungssicherheit für die Banken. Ohne die Verlängerung würde keine Kreditzusage erfolgen. (Bürgermeister Buschmann)

Beschluss:

Dem 1. Änderungsvertrag des Vertrags zwischen dem Tierschutzverein Odenwald e.V. und der Kreisstadt Erbach vom Januar 2011 wird zugestimmt.

Abstimmung:

21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

19.	Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016	VL-6/2015
------------	---	------------------

STV Schwinn teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

STVe Weyrauch teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung empfiehlt.

Beschluss:

Der Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmung:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

20. Anfragen und Mitteilungen
--

a) Weihnachtsfeier der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats

Stadtverordnetenvorsteher Marques Duarte erinnert an die Weihnachtsfeier der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats am 18. Dezemebr 2015. Treffpunkt ist um 18.30 Uhr am alten Rathaus. Ab 19.30 Uhr findet in der ehemaligen Schmuckerstube in der Bahnstraße ein gemeinsames Abendessen statt.

b) Fehlen der Weihnachtsdekoration im Lustgarten

STVe Barnack fragt an, warum die Weihnachtsdekoration im Lustgarten abgebaut wird.

Dies hängt mit einer Veranstaltung in Zusammenarbeit mit Radio „FFH“ zusammen. Die Dekoration wird im Anschluss auch nicht wieder aufgebaut. Im nächsten Jahr ist sie aber wieder zu sehen. (Dipl.-Ing. La Meir)

c) Weihnachtsgrüße

Stadtverordnetenvorsteher Marques Duarte und Bürgermeister Buschmann bedanken sich für die gute Zusammenarbeit und wünschen besinnliche Feiertage sowie einen guten Start ins neue Jahr 2016.

António Marques Duarte
Stadtverordnetenvorsteher

Sebastian Back
Schriftführer

Beschlussvorlage

Drucksache VL-18/2015

30.11.2015

Aktenzeichen:	001-20
Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeitung:	Sebastian Back

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

Neubestellung von Ortsgerichtsmitgliedern für den Ortsgerichtsbezirk Erbach, Odenwald

Begründung:

Wie das Amtsgericht Michelstadt mitgeteilt hat laufen die Amtszeiten der Ortsgerichtsschöffen Dieter Krämer, Claus Engelhardt und Claus Fornoff am 01.01.2016 ab. Daher ist eine Neubestellung vorzunehmen.

Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wurden auf die notwendige Neubesetzung des Ortsgerichtes hingewiesen und um Übersendung von Wahlvorschlägen gebeten. Außerdem wurde ein Pressebericht an die örtlichen Medien versandt.

Daraufhin sind folgende Wahlvorschläge eingegangen (diese sind der Vorlage beigelegt):

- Barbara Hüdig-Unger
- Kemski, Helmut
- Küchler, Hans-Ludwig

Neben den genannten Wahlvorschlägen erklären sich auch die bisherigen drei Schöffen

- Dieter Krämer,
- Claus Engelhardt und
- Claus Fornoff

zu einer weiteren Amtszeit bereit. Dies allerdings aufgrund des Alters der Personen nur für eine verkürzte Amtszeit von 5 Jahren (statt der sonst üblichen 10 Jahre).

Die Stadt Erbach hat dem Amtsgericht Michelstadt die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Wahl von 3 Ortsgerichtsschöffen.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Bewerbung zu Ortsgerichtsschöffenwahl von Frau Hüdig-Unger
- (2) Bewerbung zur Ortsgerichtsschöffenwahl von Herr Kemski
- (3) Bewerbung zur Ortsgerichtsschöffenwahl von Herr Küchler

Beschlussvorlage

Drucksache VL-4/2015

26.11.2015

Aktenzeichen:	020-00
Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeitung:	Sebastian Back

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach

Begründung:

Für die letzten Wahlen (Bundes- und Landtagswahl 2013, Europawahl 2014, Direktwahl des Landrats 2015) wurden den ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 € ausgezahlt. Die Höhe richtete sich nach den jeweiligen wahlrechtlichen Vorschriften.

Für die nun stattfindende Kommunalwahl am 6. März 2016 wäre die Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach maßgeblich. Darin ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 € vorgesehen.

Vor dem Hintergrund einer immer schwierigeren Gewinnung von ehrenamtlichen Wahlhelfern sowie um eine Ungleichbehandlung auszuschließen ist es sinnvoll, die Aufwandsentschädigung auch für kommunale Wahlen an die Höhe der überörtlichen Wahlen anzupassen.

Es wird daher vorgeschlagen die Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach zu ändern und die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer auf 21,00 € zu erhöhen.

Pro Wahl entstehen durch die Erhöhung Mehrkosten von 450,00 €. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2016 bereits vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach wird zugestimmt.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Satzungsentwurf der 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

5. Änderung der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am folgende 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|------------|
| • Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | 10,00 Euro |
| • ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte | 10,00 Euro |
| • Mitglieder der Ortsbeiräte | 10,00 Euro |
| • Mitglieder des Ausländerbeirates | 10,00 Euro |
| • sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission | 10,00 Euro |
| • zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige | 10,00 Euro |
| • Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes Bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden | 21,00 Euro |

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Erbach,

Magistrat der
Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-8/2015

26.11.2015

Aktenzeichen:	020-00
Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeitung:	Ute Neff

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

3. Änderung zur Hundesteuersatzung der Kreisstadt Erbach vom 19. November 1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 2. September 2010. In Kraft getreten am 01.01.2011

Begründung:

Die Durchschnittssätze im Odenwaldkreis liegen bei (1. Hund 45,50 €, 2. Hund 65,30 €, 3. Hund 78,70 €). Um eine Einnahmeverbesserung herbeizuführen und eine Anpassung an die Gebührensätze des Odenwaldkreises zu erreichen, wird vorgeschlagen die Hundesteuersätze wie folgt festzusetzen:

für den 1. Hund	€ 54,00	(seither € 48,00)
für den 2. Hund	€ 78,00	(seither € 66,00)
für den 3. und jeden weiteren Hund	€ 90,00	(seither € 72,00)

Der Steuersatz für gefährliche Hunde soll unverändert bei 620,00 € bleiben.

Die Satzung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Mit den vorgeschlagenen Erhöhungen der Steuersätze wird mit einer Einnahmeverbesserung von rund € 4.000,00 gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderung zur Hundesteuersatzung der Kreisstadt Erbach vom 19. November 1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 2. September 2010, wird zur Beschlussfassung empfohlen.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) sowie der §§ 1,2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) In der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am die folgende

**3. Änderung
zur Hundesteuersatzung der Kreisstadt Erbach vom 19. November 1998,
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 2. September 2010**

beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Kreisstadt Erbach vom 19. November 1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 2. September 2010 wird in den nachstehenden Paragraphen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**§ 5
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,00 €,
für den zweiten Hund	78,00 €,
für den dritten und jeden weiteren Hund	90,00 €.

Artikel 2

Die vorstehende Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Absatz 1 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Erbach,

Magistrat der
Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-9/2015

26.11.2015

Aktenzeichen:	020-00
Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeitung:	Ute Stegmüller

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Erbach hier: Neufassung der Satzung zum 1. Januar 2016

Begründung:

Auf Grund einiger Gerichtsentscheidungen sowie der unterdessen verabschiedeten Änderung des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), haben die kommunalen Spitzenverbände des Landes Hessen (Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund) jeweils ihre Mustersatzung bezüglich der „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte“ anpassen müssen. Diese Anpassungen gilt es nun auch örtlich umzusetzen, um weiterhin rechtssicher eine Besteuerung in diesem Bereich vornehmen zu können.

Der beiliegende Satzungsentwurf nimmt zum einen die Änderung des KAG auf. Das KAG sieht nun in § 4 Abs. 1 Nr. 4b den Verweis auf die §§ 164-168 der Abgabenordnung (AO) vor. Hieraus folgt, dass die Steueranmeldungen seit der Änderung des KAG kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Der Vorbehalt der Nachprüfung endet erst, wenn er explizit durch die Behörde aufgehoben wird oder die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Es ist u. a. im Hinblick auf evtl. Verwaltungsstreitverfahren wichtig, dass der Vorbehalt der Nachprüfung individuell für jede einzelne Steueranmeldung aufgehoben wird. Eine pauschale Aufhebung ist nicht möglich.

Die Aufnahme des Tatbestandes „Vorbehalt der Nachprüfung“ im Rahmen der Steueranmeldungen durch den Gesetzgeber, beruht auf Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände. Nach altem Recht war es so, dass dem Steueramt für die Bearbeitung einer Steueranmeldung in der Regel nur ein Monat zur Verfügung stand. Nach Ablauf des Monats stand fest, dass die Steueranmeldung unbeanstandet seitens der Behörde entgegengenommen wurde. Diese Frist stellte sich in der Praxis als zu kurz heraus, zumal das Prüfverfahren im Rahmen der Spielapparatebesteuerung relativ umfangreich ist.

Ferner enthält der vorgelegte Satzungsentwurf Anpassungen der Steuersätze sowie der Besteuerung. Die Steuersätze sind nach allgemeiner Rechtsprechung nach Oben hin durch das Verbot einer erdrosselnden Wirkung der Steuer begrenzt. Eine erdrosselnde Wirkung im Bereich der Spielapparatesteuer liegt nach herrschender Meinung nicht vor, wenn die Anzahl der Spielapparate bzw. der Aufstellungsort auch unter Geltung des hohen Steuersatzes weiter gleich bleibt bzw. anwächst. Eine erdrosselnde Wirkung bei einem Steuersatz von 15 v.H. hat der Hess.VGH bereits mehrfach verneint. Der Hess. Städte- und Gemeindebund empfiehlt den Gemeinden, bei denen seit Jahren eine gleichbleibende Anzahl an Spielapparaten bzw. Aufstellungsorten vorherrscht, einen Steuersatz zwischen 13-15 v.H.

Bei einer Analyse des Hess. Städtetages hat dieser ermittelt, dass die Steuersätze bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit zwischen 10 v.H. und 20 v.H. liegen und bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit zwischen 5 v.H. und 18 v.H.

Der vorliegende Satzungsentwurf sieht daher einen Steuersatz in Höhe von 15 v.H. (vorher 13 v.H.) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten vor.

Der vom Hess. Städte- und Gemeindebund ermittelte Durchschnittssatz der Besteuerung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt 7,29 v.H. **Der neue Satzungsentwurf sieht einen Steuersatz von 7,5 v.H. (vorher: 6,5 v.H.) vor. Der Höchstbetrag für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen wird auf 90,-- Euro (vorher: 80,-- Euro) festgesetzt und für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten auf 60,-- Euro (vorher: 50,-- Euro).**

Für Spielapparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben wird der Steuersatz auf 40 v.H. (vorher: 35 v.H.) sowie der Höchstbetrag auf 600,-- Euro (vorher: 530,-- Euro) festgesetzt.

Der Steuersatz für das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen wird auf 30,-- Euro (vorher: 25,-- Euro) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat festgesetzt.

Zudem wurde die Definition der Bruttokasse aktualisiert. Zum einen werden jetzt neben den Röhren auch die Geldschein-Dispenser erwähnt. Dies ist notwendig, da moderne Spielapparate neben Münzen auch Geldscheine annehmen können. Zum anderen wurden die für die Bruttokasse relevanten Größen exakter bezeichnet.

Hinzuzurechnen sind die Einnahmen aus den Röhren bzw. aus dem Geldschein-Dispenser, da dieses Geld in der Kasse gewesen wäre, wenn es nicht entnommen worden wäre. Abzuziehen sind hingegen die Auffüllungen der Röhren bzw. des Geldschein-Dispensers. Die Vorschrift zur Berücksichtigung von Fehlbeträgen konnte entfallen, da der Begriff des Fehlbetrages den Betrag der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen meint.

Nicht länger aufgenommen ist die Möglichkeit, Falschgeld und Fehlgeld in Abzug zu bringen. Fehlgeld, im Sinne von Geld, das in der Kasse fehlt, obwohl es von der Kontrolleinheit erfasst wurde, darf es nicht geben. Weist ein Spielapparat häufiger solche Fehlbeträge auf, so könnte die Kontrolleinrichtung im Sinne des § 13 Nr. 9 SpielVO defekt sein. Wird in den Spielapparat Falschgeld eingeworfen, so handelt es sich um eine Tatsache, die in das Risiko des Aufstellers fällt. Dieser hat es in der Hand durch technische Sicherheitsmaßnahmen den Einwurf von Falschgeld zu verhindern.

Aufgrund der Steueranpassungen ist die Erzielung von Mehrerträgen vorgesehen. Da die Höhe der Steuererträge jedoch unmittelbar vom jeweiligen Einspielergebnis abhängt, können die finanziellen Auswirkungen seitens des Steueramtes nicht genau prognostiziert werden.

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Erbach“ wird beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15. Dezember 2011.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Entwurf zur Neufassung der Spielapparatesteuersatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.3.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Kreisstadt Erbach**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Kreisstadt Erbach erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

**§ 3
Steuerbemessung**

Die Steuer bemisst sich:

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

**§ 4
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen
15 v.H. der Bruttokasse;
- b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
15 v.H. der Bruttokasse;
- c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen
7,5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 90,00 Euro;

- d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 7,5 v.H. der Bruttokasse, höchstens 60,00 Euro;
- e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 40 v.H. der Bruttokasse, höchstens 600,00 Euro;
- (2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Kreisstadt Erbach mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Kreisstadt Erbach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseneinhalt erhalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrats der Kreisstadt Erbach auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Kreisstadt Erbach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8 **Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach** **§ 4 Abs. 1 c), d) und e)**

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Kreisstadt Erbach betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Kreisstadt Erbach widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Kreisstadt Erbach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) oder e) beantragt werden.

§ 9 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Erbach,

Magistrat der
Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann
Bürgermeister

Aktenzeichen:	800-00
Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeitung:	Christina Hagendorn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

Wirtschaftliche Betätigung

hier: Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung gem. § 121 Abs. 7 HGO

Begründung:

Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 121 Abs. 7 HGO mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und inwieweit die Tätigkeit privaten Dritten übertragen werden können. Dabei sind auch die wirtschaftlichen Betätigungen zu prüfen, die unter den Bestandsschutz nach Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 fallen.

In die Überlegung, welche Tätigkeiten zu einer wirtschaftlichen Betätigung gehören, sind einzubeziehen:

1. Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH
2. Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Erbach
3. Wasserversorgung Erbach AöR
4. Stadtentwicklung Erbach GmbH
5. Betriebsgesellschaft Erbach gGmbH
6. BgA Tourismus
7. BgA Märkte
8. BgA Alexanderbad
9. BgA Wald
10. BgA Museum
11. BgA Bürgerhäuser

Nach Prüfung wird die Auffassung vertreten, dass die Betriebe Nr. 3 bis 11 zum Negativkatalog des § 121 Abs. 2 HGO zählen und somit keine wirtschaftliche Tätigkeit wahrnehmen.

Auszug § 121 HGO

- 1) ¹Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

¹Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. ²Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. ³Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. ⁴Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) ¹Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. ²Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) ¹Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

¹Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(...)

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stellt fest, dass sich die Stadt Erbach im Sinne des § 121 HGO wirtschaftlich betätigt und dass die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung erfüllt werden.

Zu den wirtschaftlichen Betätigungen zählen

- 1. Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH und die**
- 2. Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Erbach.**

Die Rechtmäßigkeit der wirtschaftlichen Betätigungen wird festgestellt und von einer Vergabe der Tätigkeiten an private Dritte wird abgesehen.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Erbach für die gemeinnützige Baugesellschaft Erbach mbH
- (2) Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Erbach für den Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH
- (3) Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Erbach für die Wasserversorgung Erbach AÖR

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Erbach



Beteiligung *Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Erbach*
Anteil in % *3,52*
Gezeichnetes Kapital in € *5.400,00*

Liegt eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 121 HGO vor?

Die Beteiligung gilt nicht als wirtschaftliche Betätigung, sobald ein Tatbestand mit ja angekreuzt wird.

	ja	nein
1. Die Beteiligung erfüllt Tätigkeiten zu denen die Stadt Erbach gesetzlich verpflichtet ist.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Die Betätigung erfolgt auf dem Gebiet des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Die Betätigung dient zur Deckung des Eigenbedarfs.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es liegt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 HGO vor.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ist die wirtschaftliche Betätigung zulässig?

Die wirtschaftliche Betätigung ist zulässig, sobald alle Tatbestände mit ja angekreuzt sind.

	ja	nein
1. Der öffentliche Zweck rechtfertigt die Betätigung.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Die Betätigung nach Art, Umfang und voraussichtlichen Bedarf steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Erbach.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Der Zweck der wirtschaftlichen Betätigung wird nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Fand die wirtschaftliche Betätigung bereits vor dem 1. April 2004 statt, darf Antwort 3 auch mit nein beantwortet werden, ohne dass die wirtschaftliche Betätigung für unzulässig zu erklären wäre.)</small>		
Die wirtschaftliche Betätigung ist zulässig.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Erbach



Beteiligung *Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH*
Anteil in % *0,25*
Gezeichnetes Kapital in € *2.844,51*

Liegt eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 121 HGO vor?

Die Beteiligung gilt nicht als wirtschaftliche Betätigung, sobald ein Tatbestand mit ja angekreuzt wird.

	ja	nein
1. Die Beteiligung erfüllt Tätigkeiten zu denen die Stadt Erbach gesetzlich verpflichtet ist.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Die Betätigung erfolgt auf dem Gebiet des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Die Betätigung dient zur Deckung des Eigenbedarfs.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es liegt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 HGO vor.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ist die wirtschaftliche Betätigung zulässig?

Die wirtschaftliche Betätigung ist zulässig, sobald alle Tatbestände mit ja angekreuzt sind.

	ja	nein
1. Der öffentliche Zweck rechtfertigt die Betätigung.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Die Betätigung nach Art, Umfang und voraussichtlichen Bedarf steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Erbach.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Der Zweck der wirtschaftlichen Betätigung wird nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Fand die wirtschaftliche Betätigung bereits vor dem 1. April 2004 statt, darf Antwort 3 auch mit nein beantwortet werden, ohne dass die wirtschaftliche Betätigung für unzulässig zu erklären wäre.)</small>		
Die wirtschaftliche Betätigung ist zulässig.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Erbach



Beteiligung *Wasserversorgung Erbach AöR*
Anteil in % *100,00*
Gezeichnetes Kapital in € *25.000,00*

Liegt eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 121 HGO vor?

Die Beteiligung gilt nicht als wirtschaftliche Betätigung, sobald ein Tatbestand mit ja angekreuzt wird.

- | | ja | nein |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Die Beteiligung erfüllt Tätigkeiten zu denen die Stadt Erbach gesetzlich verpflichtet ist. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Die Betätigung erfolgt auf dem Gebiet des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3. Die Betätigung dient zur Deckung des Eigenbedarfs. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Es liegt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 HGO vor. ja nein

Ist die wirtschaftliche Betätigung zulässig?

Die wirtschaftliche Betätigung ist zulässig, sobald alle Tatbestände mit ja angekreuzt sind.

- | | ja | nein |
|---|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Der öffentliche Zweck rechtfertigt die Betätigung. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Die Betätigung nach Art, Umfang und voraussichtlichen Bedarf steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Erbach. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Der Zweck der wirtschaftlichen Betätigung wird nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

(Fand die wirtschaftliche Betätigung bereits vor dem 1. April 2004 statt, darf Antwort 3 auch mit nein beantwortet werden, ohne dass die wirtschaftliche Betätigung für unzulässig zu erklären wäre.)

Die wirtschaftliche Betätigung ist zulässig. ja nein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-15/2015

30.11.2015

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Stadtplanung und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Martin La Meir

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

Stadtentwicklung Erbach GmbH Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016

Begründung:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtentwicklung Erbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016 ist beigefügt.

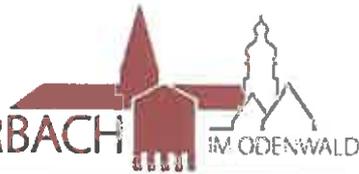
Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtentwicklung Erbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016 wird zugestimmt.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Wirtschaftsplan der Stadtentwicklung Erbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016



Wirtschaftsplan

für das

Wirtschaftsjahr 2016

der

Stadtentwicklung Erbach GmbH

ENTWURF

Anschrift:

Neckarstraße 3
64711 Erbach im Odenwald

Tel.: 06062 6430 Fax: 06062 6486

Geschäftsführer:

Martin La Meir

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Bürgermeister Harald Buschmann

E-Mail: stadtentwicklung-erbach@erbach.de

Sitz der Gesellschaft:

Erbach im Odenwald

Eingetragen beim Amtsgericht

Darmstadt HRB-Nr.: 71666

Bankverbindung:

Sparkasse Odenwaldkreis

IBAN: DE16508519520000108696
BIC: HELADEF1ER6

Internet: www.erbach.de

Wirtschaftsplan der „Stadtentwicklung Erbach GmbH“ für das Wirtschaftsjahr 2016

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 der Stadtentwicklung Erbach GmbH gliedert sich in folgende Teile:

- 1. Vorbericht**
- 2. Erfolgsplan**
- 3. Vermögensplan**
- 4. Investitionsprogramm**
- 5. Finanzplanung**

Vorbericht

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag für die Stadtentwicklung Erbach GmbH (§ 12 des Gesellschaftsvertrages) wird dieser Wirtschaftsplan aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 bildet für das 9. Jahr den Betrieb des Sportparkes ab. Für den 2009 durch die Stadtentwicklung Erbach GmbH neu hergestellten Sportplatz Günterfürst wird im Jahr 2016 ebenfalls der Betrieb abgebildet (7. Betriebsjahr).

Zu erwirtschaften sind Zins und Tilgung für das 2006 aufgenommene Investitionsfondsdarlehen, im Jahr 2016 16.125 € Zinsen und 50 T€ Tilgung.

Für das mit Darlehensvertrag von der Gesellschafterin an die GmbH weitergeleitete Investitionsfondsdarlehen von 400.000,00 € fallen lediglich Tilgungsleistungen in Höhe von 20.000,00, € p.a. an, erstmalig im Jahr 2010 in den Wirtschaftsplan eingestellt.

Ebenso sind die Betriebskosten für die neuen Sportanlagen zu erbringen (Unterhaltungsaufwand, Betriebsmittel). Die Abschreibungen für die 2007 fertig gestellte Gesamtanlage sind mit 65 T€ eingestellt. Neu hinzu kommen die Abschreibungen für die Anlage in Günterfürst mit 20 T€, somit sind insgesamt Abschreibungen in Höhe von 85 T€ zu erwirtschaften.

Abschreibungen für das Rasen-Spielfeld, dessen Herstellung 2015 begonnen wurde und dessen endgültige Fertigstellung und Inbetriebnahme im Jahr 2016 sein wird, fallen im Jahr 2016 noch nicht an.

Erträge resultieren im wesentlichen aus Entgelten für die Nutzung der Sportanlagen. Eine Benutzungs- und Gebührenordnung hat entsprechende Regelungen getroffen. Die durch den Aufsichtsrat am 13.09.2010 beschlossene Erhöhung der Transponderkosten wird seit diesem Zeitpunkt angewendet.

Kostendeckende Nutzungsentgelte sind nicht erzielbar, da diese für Nutzer unangemessen hoch wären.

Zudem ist die Auslastung der Sportanlagen durch Schulsport und Vereinssport bereits so intensiv, dass nur geringe Zeitfenster zur Vermarktung an Dritte bestehen. Es ist daher unrealistisch, über eine Steigerung der Nutzung und Vermarktung an Dritte das Defizit der Gesellschaft zu reduzieren.

Daher ist die Stadtentwicklung Erbach GmbH strukturell als dauerdefizitär anzusehen und auf jährliche Verlust ausgleichende Zuschüsse der Gesellschafterin angewiesen.

Weitere Investitionen sind nach Fertigstellung der Anlage in Günterfürst im Wirtschaftsjahr 2015 und im Investitionsprogramm nicht vorgesehen, es liegt hierzu auch keine entsprechende Beauftragung durch die Gesellschafterin vor.

Erfolgsplan

Im Wirtschaftsjahr 2016 sind als Erträge 87.500,00 € (Nettoansatz) kalkuliert.

Erträge 2016 (Nettobeträge)	
Nutzungsentgelt für Erbacher Vereine und Bürger durch die Stadt Sportpark	27.000,00 €
Nutzungsentgelt Sportplatz Günterfürst	10.000,00 €
Schulsportnutzung durch den Odenwaldkreis	25.000,00 €
Besondere Veranstaltungen während des Wiesenmarktes, Sportprogramm, Pferderennen	5.000,00 €
Sonstige, wie Jugendherberge, Pferdefest und sonstige Vermietungen	3.000,00 €
Auflösung empfangener Zuschüsse	14.000,00 €
Nutzungsentgelte Gerätepark	3.500,00 €
Zinserträge	0,00 €
Summe	87.500,00 €

Bei den Unterhaltungsaufwendungen sind 2016 23 T€ eingestellt (Vorjahr 58 T€). Die Reduzierung um 35 T€ resultiert daraus, dass im Jahr 2015 ein Rasentrainingsfeld durch Aufarbeitung der Rasenschicht geschaffen wurde..

Für 2016 ist vorgesehen, die Kunststofflaufbahn und das Kunststoff-Kleinspielfeld einer Grundreinigung zu unterziehen (6.000,00 €).

Die laufenden Pflegearbeiten der Anlage in Günterfürst wird ehrenamtlich durch den TSV Günterfürst organisiert. Im Jahr 2015 wurden Renovationsarbeiten (Einarbeitung von Quarzsand und Ergänzung Granulat) durchgeführt.

Weitere betriebliche Aufwendungen sind Buchführungs- und Jahresabschlusskosten sowie weitere administrative Erfordernisse.

Die Zinsen für das Darlehen belaufen sich 2016 auf 16.125,00 €.

Bei Erträgen von 87.500,00 € und Aufwendungen von 139.125,00 € schließt der Erfolgsplan mit einem Verlust von 51.625,00 € ab.

Vermögensplan

Der Vermögensplan ist ausschließlich bestimmt von den Abschreibungen und den Tilgungsleistungen.

Der Ausgleich Mittelherkunft/Mittelverwendung im Vermögensplan ist nur durch einen Verlust abdeckenden Zuschusses der Gesellschafterin (46.625,00 €) möglich.

Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm 2015 bis 2019 sieht keine weiteren Investitionen vor.

Beschluss gemäß §12 Gesellschaftervertrag

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach hat den Wirtschaftsplan der „Stadtentwicklung Erbach GmbH“ für das Wirtschaftsjahr 2015 in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX wie folgt beschlossen:

1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan

Erträge	87.500,00 Euro
Aufwendungen	139.125,00 Euro

Vermögensplan

Mittelherkunft	80.000,00 Euro
Mittelverwendung	80.000,00 Euro

2

Kredite werden im Wirtschaftsjahr 2016 nicht festgesetzt.

3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

64711 Erbach, den XX:X:XXXX

Magistrat der Kreisstadt Erbach

**Harald Buschmann
Bürgermeister und
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stadtentwicklung Erbach GmbH**

B. Aufwendungen

4. Materialaufwand								
50100	Unterhaltsaufwand							23.000,00 €
50200	Stromkosten Flutlicht							3.000,00 €
5. Personalaufwand								
50300								0,00 €
6. Abschreibungen								
60100								85.000,00 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen								
66100	Geschäftsbedürfnisse							3.500,00 €
68100	Mitgliedschaften							500,00 €
68190	Sitzungsgelder							500,00 €
68250	Sachverst. Planungs- u. Gerichtskosten							500,00 €
68300	Buchführungsk. u. Jahresabschluss							4.500,00 €
68400	Versicherungen							1.000,00 €
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen								
73000	Bankgebühren							
73100	Zinsen f. Kassenkredite							
73200	Zinsen f. Darlehen							17.625,00 €
Summe der Aufwendungen								139.125,00 €
Jahresgewinn/-verlust								51.625,00 €

Erträge 2016 (Netto)

Nutzungsentgelt für Erbacher Vereine und Bürger durch die Stadt, Sportpark Erbach				27.000,00 €
Nutzungsentgelt TSV Günterfürst				10.000,00 €
Schulsportnutzung durch den Odenwaldkreis				25.000,00 €
Besondere Veranstaltungen während des Wiesenmarktes, Pferderennen u.a.				5.000,00 €
Sonstige, wie Jugendherberge und sonstige Vermietungen				3.000,00 €
Zinserträge				- €
Summe				70.000,00 €

Investitionsprogramm
der "Stadtentwicklung Erbach GmbH"
für die Jahre 2015 - 2019

Maßnahme	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt- ausgabe- bedarf
1 Baukosten 1. Bauabschnitt Sportpark						1.400.000
2 Baukosten 2. Bauabschnitt Funktionalgebäude						250.000
3 Baukosten Sportplatz Günterfürst						400.000
4 Baukosten 3. Bauabschnitt Sporthalle						430.000
Investitionen insgesamt						2.480.000

Vermögensplan 2016

Bezeichnung	Ansatz 2016 Euro	Verpflichtungs- ermächtigung 2017	Gesamtaus- gabebedarf Euro	Bisher bereit- gestellt Euro
1. Mittelherkunft				
Abschreibungen	85.000,00 €			
Jahresüberschuss/-verlust	-51.625,00 €			
Darlehensaufnahme				
Verlustausgleich durch Stadt	46.625,00 €			
Mittelherkunft gesamt:	80.000,00 €			

Bezeichnung	Ansatz 2014 Euro	Verpflichtungs- ermächtigung 2015	Gesamtaus- gabebedarf Euro	Bisher bereit- gestellt Euro
2. Mittelverwendung				
Investitionen				
Sportplatz Günterfürst				
Zuführung liquider Mittel (Rücklage)	10.000			
Tilgung Verbindlichkeiten Investitionsfondsdarlehen	70.000			
Tilgung Kreditmarktdarlehen	0			
Mittelverwendung gesamt:	80.000			

Zinsleistungen

Darlehenshöhe	Verwendungszweck	2015	2016	2017	2018	2019
1.000.000	Sportpark Erbach	17.625,00 €	16.125,00 €	14.625,00 €	13.125,00 €	11.625,00 €
400.000	Sportplatz Günterfürst	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinsleistungen gesamt		17.625,00 €	16.125,00 €	14.625,00 €	13.125,00 €	11.625,00 €

Tilgung

Darlehenshöhe	Verwendungszweck	2015	2016	2017	2018	2019
1.000.000	Sportpark Erbach	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
400.000	Sportplatz Günterfürst	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Tilgung gesamt		70.000,00 €				

Finanzplanung
der " Stadtentwicklung Erbach GmbH "
für die Jahre 2015- 2019
- in 1000 Euro -

A Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans						
Nr.	Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
	<u>Deckungsmittel (Mittelherkunft)</u>					
1	Jahresüberschuss/-verlust	-51	-51	-45	-43	-41
4	Verlustausgleich durch Stadt	46	46	35	33	31
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge	85	85	90	90	90
7	Abfluß liquider Mittel	-				
8	Zuschuss Stadt aus HSE-Fonds	-				
9	Kreditaufnahme					
	Deckungsmittel insgesamt	80	80	80	80	80
	<u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u>					
2	Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte	0	0	0	0	0
4	Tilgung von Darlehen	70	70	70	70	70
5	Rückzahlung Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
5	Rückzahlung von Stammkapital	-				
6	Zufluß liquider Mittel (Rücklage)	10	10	10	10	10
	Ausgaben insgesamt	80	80	80	80	80

Beschlussvorlage

Drucksache VL-16/2015

30.11.2015

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Stadtplanung und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Martin La Meir

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

Stadtentwicklung Erbach GmbH Jahresabschluss 2014

Begründung:

Der geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 ist beigelegt.

Das Wirtschaftsjahr 2014 schließt mit einem Fehlbetrag von 50.463,52 € ab.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

- a) Entlastung des Aufsichtsrates**
- b) Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2014 erfolgt durch Ausgleichszahlung durch die Gesellschafterin.**
- c) Die aufgelaufenen Verlustvorträge bis 31.12.2014 werden mit der Kapitalrücklage verrechnet.**

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Jahresabschluss 2014 der Stadtentwicklung Erbach GmbH

Prüfungsbericht
Jahresabschluss und
Lagebericht zum
31. Dezember 2014

der

Stadtentwicklung Erbach GmbH

64711 Erbach

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	1
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	1
II. Entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Tatsachen	3
III. Unrichtigkeiten und Verstöße in der Rechnungslegung und Verstöße gegen sonstige Vorschriften	3
C. Durchführung der Prüfung	3
I. Gegenstand der Prüfung	3
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
II. Jahresabschluss	6
III. Lagebericht	7
E. Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1. Feststellungen zur Gesamtaussage	8
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
II. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
1. Vermögenslage	9
2. Finanzlage	11
3. Ertragslage	12
F. Finanzplanung und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	13
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	15
H. Schlussbemerkung	16

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2014
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014
- 3 Anhang
- 4 Lagebericht
- 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- 6 Wirtschaftliche Grundlagen des Eigenbetriebs
- 7 Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebs
- 8 Erläuterungen zur Bilanz
- 9 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- 10 Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der Stadtentwicklung Erbach GmbH, Erbach, hat uns gemäß des Beschlusses des Aufsichtsrats vom 27. November 2014 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 für die Stadtentwicklung Erbach GmbH -, Erbach nachstehend auch nur „Stadtentwicklung“ oder „Gesellschaft“ genannt unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Wir bestätigen gemäß § 321 Absatz 4a HGB unsere Unabhängigkeit gegenüber der Stadtentwicklung Erbach GmbH in Erbach.

Dem Auftragsverhältnis liegen die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgeblich.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Lagedarstellung durch die gesetzlichen Vertreter ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen unserer Stellungnahme zu beurteilen. Diese geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Unsere nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzung der Lagebeurteilung dienen kann.

Neben vertiefenden Erläuterungen und der Angabe von Ursachen zu einzelnen Entwicklungen, die auch über verbale Ausführungen hinausgehen können, kann zu unserer Stellungnahme auch eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen der gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens gehören. Eigene Prognoserechnungen gehören nicht dazu.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Entwicklung des Jahresergebnisses
- Strukturelles Defizit der Gesellschaft und damit angewiesen auf Zuschüsse der Gesellschafterin

Es wurde korrekt dargestellt, dass das Jahresergebnis der Gesellschaft mit – 50.463,52 Euro wie im Vorjahr (- 56.346,57 Euro) negativ ist. Der Jahresverlust ist gegenüber dem Vorjahr um rund 6 TEuro niedriger. Es wird korrekt ausgeführt, dass die Gesellschaft aufgrund des strukturellen Defizits auf Zuschüsse der Gesellschafterin angewiesen ist, um Eigenkapital und Liquidität zu erhalten.

Künftige Entwicklung und Risiken der künftigen Entwicklung

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter führt zutreffend aus, dass die Stadtentwicklung Erbach auch in Zukunft keine kostendeckenden Nutzungsentgelte erzielen kann, da diese für die Nutzer der Sportanlagen unangemessen hoch wären.

Die Geschäftsführung rechnet für das Jahr 2015 mit einem Verlust von 51 TEuro.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir im Übrigen auf die Anlagen 6 und 7.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Wirtschaftsprüfer über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder dessen Bestand gefährden können.

Wir weisen darauf hin, dass bei einer unveränderten Verlustsituation der Gesellschaft die Kapitalrücklage in 2015 aufgezehrt sein wird. Der Bestand der Gesellschaft ist unmittelbar und dauerhaft von den Zuschüssen der Gesellschafterin abhängig.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden ansonsten keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt.

III. Unrichtigkeiten und Verstöße in der Rechnungslegung und Verstöße gegen sonstige Vorschriften

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir keine berichtspflichtigen Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen die Vorschriften zur Rechnungslegung festgestellt.

C. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwicklung Erbach GmbH- für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen und die an uns gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durch-

geführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der gemachten Angaben ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder auf den Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten -insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr- waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Wir haben bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für derartige Unredlichkeiten gefunden.

Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes wurden nicht geprüft.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfelds, Auskünften der Geschäftsführung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Gesellschaft sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsys-

tems und Risikomanagements der Gesellschaft. Es wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt. Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten Prüfungsziele führten insbesondere zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Bestand und Werthaltigkeit des Anlagevermögens
- Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin
- Prüfung korrekter Umsatzabgrenzung

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System-, und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Im Rahmen der System- und Funktionsprüfung haben wir das interne Kontrollsystem entsprechend den Vorschriften nach § 53 HGrG in Stichproben auf Wirksamkeit und Einhaltung geprüft.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des internen Kontrollsystems wurden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Bei der Berichterstattung wurde der IDW Prüfungsstandard 450 beachtet.

Wir haben die Prüfung -mit Unterbrechungen- in den Monaten September und Oktober 2015 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in unseren Büroräumen durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte sind uns von der Geschäftsführung und den uns benannten Mitarbeitern der Gesellschaft erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft erfolgt extern beim Steuerberater auf der EDV-Anlage unter Verwendung des Programms „Rechnungswesen Compact pro V 4.2“ der Firma DATEV, Nürnberg.

II. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gesellschaft entwickelt worden. Der Bilanzzusammenhang zu der geprüften Vorjahresbilanz wurde beachtet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften und der Stetigkeitsgrundsatz sind beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. Die ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages wurden beachtet.

Die Prüfungspflicht der Gesellschaft ergibt sich aus den Vorschriften des § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO. Gegenstand und Umfang der Prüfung wurden daher uneingeschränkt nach § 317 HGB ausgerichtet; der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk entsprechen in vollem Umfang den Bestimmungen der §§ 321/322 HGB. Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.

III. Lagebericht

Der Lagebericht der Geschäftsführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

E. Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB ist im Prüfungsbericht darauf einzugehen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Dazu ist auch gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen einzugehen. Grundsätzlich sind nur diejenigen Bewertungsgrundlagen berichtspflichtig, bei denen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft Ermessenentscheidungen treffen.

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung haben wir festgestellt, dass von der Gesellschaft Ermessensspielräume lediglich in einem Umfang ausgeübt wurden, der keinen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

II. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Der Erläuterung zur Vermögenslage werden zunächst die nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2013 vorangestellt. Hierbei wurde bewusst von der handelsrechtlichen Gliederung abgewichen.

	31.12.2014		31.12.2013		Differenz
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen	1.055	91,1	1.141	91,0	-86
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1	0,1	1	0,1	0
Flüssige Mittel	102	8,8	111	8,9	-9
Bilanzsumme	1.158	100,0	1.253	100,0	-95
Passiva					
Eigenkapital	74	6,4	76	6,1	-2
Sonderposten mit Rücklageanteil	173	14,9	188	15,0	-15
Rückstellungen	17	1,5	17	1,4	0
Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	880	76,0	950	75,8	-70
Sonstige Verbindlichkeiten	14	1,2	22	1,7	-8
Bilanzsumme	1.158	100,0	1.253	100,0	-95

Das Anlagevermögen hat sich im Berichtsjahr 2014 zum Vorjahr um 86 TEuro vermindert, da die Investitionen mit 2 TEuro niedriger waren als die Abschreibungen mit 88 TEuro. Auf das Anlagevermögen entfallen damit rund 91,1 Prozent der Bilanzsumme.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind unverändert zum Vorjahr und betragen 0,1 % des Aktivvermögens (Vorjahr: 0,1 %).

Das Eigenkapital hat sich gegenüber 2013 von bislang 76 TEuro um 2 TEuro auf jetzt 74 TEuro vermindert. Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt damit zum 31. Dezember 2014 rd. 6,4 Prozent.

Die Rückstellungen sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert und betragen 17 TEuro; sie machen 1,5 % der Bilanzsumme aus.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin haben sich im Jahr 2014 von bislang 950 TEuro um 70 TEuro auf 880 TEuro vermindert. Wie im Vorjahr wurden die Darlehen um diesen Betrag getilgt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind mit 14 TEuro 8 TEuro niedriger als im Vorjahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen damit ca. 1,2 % der Bilanzsumme (im Vorjahr 1,7%).

2. Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wird in einer Kapitalflussrechnung der Finanzmittelfonds als Netto-liquidität abgegrenzt. Aus der folgenden Übersicht, die sich an DRS 2 orientiert, ergibt sich sowohl die Liquiditätssituation als auch die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft:

	2014 T €	2013 T €	Diff. T €
Jahresfehlbetrag	-50	-56	6
Abschreibungen des Anlagevermögens	88	88	0
Abnahme bzw. Zunahme der Aktiva Zu-/Abnahme der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände	0	0	0
Zunahme bzw. Abnahme der Passiva Zu-/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten	-8	2	-10
Erhöhung / Abnahme der Rückstellungen	0	0	0
Abnahme des Sonderpostens	-15	-15	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	15	19	-4
Investitionen in das Anlagevermögen	-2	-9	7
Buchwertabgänge Sachanlagevermögen	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-2	-9	7
Tilgung von Krediten	-70	-70	0
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	48	50	-2
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-22	-20	-2
Summe	-9	-10	1
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	111	121	-10
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	-102	-111	9
	0	0	0

Die Liquidität war während des gesamten Berichtszeitraumes gesichert.

3. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage dienen eine Zusammenfassung der Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsjahres 2014 und eine Gegenüberstellung zu den Zahlen des Vorjahres.

Die Zusammenfassung wurde gegenüber der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung teilweise unterschiedlich gegliedert, um die Ertragslage deutlicher darstellen zu können. Die Vorzeichen bei der Veränderung weisen dabei auf die Ergebnisauswirkung hin.

	2014		2013		Differenz T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	70	100,0	69	100,0	1
Sonstige betriebliche Erträge	15	21,4	19	27,5	-4
Deckungsbeitrag I	85	121,4	88	127,5	-3
Personalaufwand	0	0,0	0	0,0	0
Deckungsbeitrag II	85	121,4	88	127,5	-3
Abschreibungen	-88	-125,7	-88	-127,5	0
sonst. betriebl. Aufwendungen	-28	-40,0	-36	-52,2	8
Zinssaldo	-19	-27,1	-20	-29,0	1
Jahresfehlbetrag	-50	-71,4	-56	-81,2	6

Die vorstehende Zusammenfassung der Gewinn- und Verlustrechnungen zeigt zunächst, dass sich die betriebliche Gesamtleistung der Gesellschaft um ca. 3 TEuro bzw. um ca. 3,4 Prozent vermindert hat.

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal

Die Abschreibungen auf Sachanlagen waren fast unverändert zum Vorjahr.

Unter Einbezug der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 28 TEuro und des Zinsergebnisses von -19 TEuro ergibt sich für das Jahr 2014 ein Jahresfehlbetrag von 50 TEuro, der damit um 6 TEuro niedriger ist als im Vorjahr.

Sämtliche Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 sind in der Anlage 9 ausführlich dargestellt.

F. Finanzplanung und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

In der nachfolgenden Übersicht sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2014 den jeweiligen Werten des Finanzplans gegenübergestellt und die wesentlichen Abweichungen anschließend erläutert.

	Wirtschaftsplan T €	G u V T €	Differenz T €
Erlöse			
Umsatzerlöse	70	70	0
Sonstige betriebliche Erträge	17	15	-2
Aufwendungen			
Materialaufwand	26	0	26
Abschreibungen	85	88	-3
sonstige betriebliche Aufwendungen	10	28	-18
Zinsaufwendungen	19	19	0
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-53	-50	3

Der Wirtschaftsplan der Stadtentwicklung Erbach GmbH weist im Erfolgsplan ein negatives Ergebnis von 53 TEuro aus, während der Jahresabschluss mit einem Fehlbetrag von 50 TEuro abschließt.

Im Erfolgsplan wurden die Erträge aus Benutzungsgebühren und sonstige Erträge nur geringfügig um 2 TEuro zu hoch angesetzt. Auf der Aufwandsseite fielen insbesondere keine Materialaufwendungen (26 TEuro) an. Stattdessen fielen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 18 TEuro höher aus als geplant.

Unsere Jahresabschlussprüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) sowie auf die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG).

Wir haben daher bei unserer Prüfung die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom Bundesminister der Finanzen veröffentlichten „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ (Anlage zur Vorl. VV Nr. 2 zu § 68 BHO) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen sind in einem separaten Teilbericht zum Prüfungsbericht Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2014 ausführlich dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung geben könnten.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwicklung Erbach GmbH in Erbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.)

Der von uns mit Datum vom 6. November 2015 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt G sowie in der Anlage 5 wiedergegeben.

Pfungstadt, 6. November 2015

CONSULT + CONCEPT GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Torsten Hammann
Wirtschaftsprüfer

Gewinn- und Verlustrechnung 2014

	01.01. - 31.12. 2014 Euro	01.01. - 31.12. 2013 Euro
1. Umsatzerlöse	70.012,62	69.493,59
2. sonstige betriebliche Erträge	14.785,60	18.700,00
3. Abschreibungen a) auf Sachanlagen	-88.158,18	-87.733,72
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-27.673,88	-35.947,09
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	59,40	129,89
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-19.125,00	-20.625,00
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-50.099,44	-55.982,33
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-0,08	-0,24
9. Sonstige Steuern	-364,00	-364,00
10. Jahresfehlbetrag	<u>-50.463,52</u>	<u>-56.346,57</u>

Stadtentwicklung Erbach GmbH

Anhang zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2014

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgte nach den Vorschriften der §§ 238 bis 263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gem. den §§ 264 bis 335 HGB.

Die Gegenstände des Anlagevermögens wurden zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen. Die Bauten auf fremden Grundstücken werden grundsätzlich über 20 Jahre abgeschrieben, davon abweichend die Zaunanlage über 33 Jahre.

Bei der erstmaligen Abschreibung beweglicher Anlagegüter wird der Abschreibungssatz monatsgenau angewandt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Wertberichtigungen waren keine zu bilden.

Die liquiden Mittel werden mit ihrem Nominalwert bewertet.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Der Ausweis des Anlagevermögens erfolgt nach der erweiterten Bruttomethode.

Die Entwicklung des Anlagenvermögens ist in dem Anlagenspiegel als Anlage zu diesem Anhang gesondert wiedergegeben.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

3. Eigenkapital

Die Gesellschaft ist mit einem Stammkapital von 25.000,00 € ausgestattet. Der Jahresfehlbetrag beträgt 50.463,52 €. In 2014 hat sich die Kapitalrücklage zur Abdeckung des laut Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr ermittelten Jahresverlusts zunächst um 48.000,00 € von 107.549,66 € auf 155.549,66 € erhöht. Die Verrechnung erfolgte am 3. November 2014. Durch Entnahme aus der Kapitalrücklage gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27. November 2014 wurden die aufgelaufenen Verlustvorträge zum 31.12.2013 sodann in Höhe von 56.346,57 € verrechnet.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 73.739,57 €.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Kosten für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie ausstehende Rechnungen.

5. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten und die sonstigen Angaben hierzu sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von zwei bis fünf Jahren	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten ggü. der Gesellschafterin	880.000,00	70.000,00	280.000,00	530.000,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern)	14.298,00 (0,00)	14.298,00 (0,00)	0,00	0,00
	894.298,00	84.298,00	280.000,00	530.000,00

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB aufgestellt.

1. Umsatzerlöse und sonstige Erträge

Unter den Umsatzerlösen in Höhe von 70 T€ sind die Nutzungsgebühren bzw. Entgelte gemäß der gültigen Benutzungs- und Gebührenordnung des Sportparks Erbach ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen mit 15 T€ die Auflösung des Sonderpostens.

2. Abschreibungen

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres mit 88 T€ entfallen im Wesentlichen auf die bis zum Bilanzstichtag fertig gestellten Bauten auf fremden Grundstücken.

3. Zinsen

Die Zinsaufwendungen betreffen mit rd. 19 T€ die von der Gesellschafterin gewährten Darlehen, die zum 31. Dezember 2014 mit 880 T€ valutieren.

4. Jahresergebnis

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2014 betrug 50.463,52 € (im Vorjahr 56.346,57 €).

IV. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Berichtsjahr lagen keine wesentlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen vor. Des Weiteren wurden keine Geschäfte abgeschlossen, die nicht in der Bilanz enthalten sind.

2. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Es wurden folgende Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen gem. § 285 Nr. 21 HGB zu nicht marktüblichen Bedingungen abgeschlossen:

Darlehensvertrag zwischen der Gesellschafterin, der Kreisstadt Erbach, und der Stadtentwicklung Erbach GmbH über ein Darlehen in Höhe von 400 T€. Das Darlehen ist für den Neubau des Sportplatzes im Stadtteil Güntersfürst bestimmt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt ab dem Jahr 2010 in 40 gleichen Halbjahresraten. Gemäß Darlehensvertrag ist das Darlehen unverzinslich. Eine Abzinsung hat nicht stattgefunden.

3. Organe

Gesellschafterversammlung

Stadt Erbach, vertreten durch den Bürgermeister oder durch ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung.

Aufsichtsrat

Die Mitglieder sind:

Herr Harald Buschmann, Bürgermeister, Vorsitzender
Herr Heinz-Peter Aulbach, Versicherungskaufmann
Herr Alexander Heckmann, Elektrotechnikermeister (ab 5. Mai 2014)
Herr Klaus Herrmann, Elektro-Ingenieur
Herr Jürgen Müller, Industriekaufmann
Herr Jürgen Reiter, Verwaltungsfachangestellter
Herr Erich Petersik, Diplom-Ingenieur
Herr Klaus Seigies, Diplom-Betriebswirt (bis 5. Mai 2014)
Herr Gernot Schwinn, Sozialversicherungsfachangestellter

Geschäftsführung

Herr Martin La Meir, Stadtbaumeister

4. Verwendungsvorschlag des Jahresverlustes

Der Ausgleich des Jahresverlustes 2014 erfolgte am 3. November 2014 durch Ausgleichszahlung der Gesellschafterin in Höhe von 48.000,00 Euro. Der Verlust, der laut Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2014 ermittelt wurde, betrug rund 53.000,00 Euro.

Erbach, 30. Oktober 2015

Stadtentwicklung Erbach GmbH

Dipl.-Ing. Martin La Meir
Geschäftsführer

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2014

	Historische Anschaffungskosten		Kumulierte Abschreibungen		Netto	
	01.01.2014	31.12.2014	01.01.2014	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2013
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software	260,00	0,00	260,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen						
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	1.655.091,40	0,00	539.889,40	82.090,00	1.033.112,00	1.115.202,00
Technische Anlagen und Maschinen	35.840,00	0,00	20.884,00	3.479,00	11.477,00	14.956,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.707,47	2.185,18	8.824,47	2.589,18	10.479,00	10.883,00
Sachanlagen gesamt	1.710.638,87	2.185,18	569.597,87	88.158,18	1.055.068,00	1.141.041,00
Gesamt	1.710.898,87	2.185,18	569.857,87	88.158,18	1.055.068,00	1.141.041,00

Stadtentwicklung Erbach GmbH

Lagebericht für das Jahr 2014

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit und Tätigkeiten im Geschäftsjahr

Die Stadtentwicklung Erbach GmbH, Erbach, wurde am 23. September 2005 gegründet. Der Gesellschaftsvertrag wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erbach am 15. September 2005 beschlossen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, verkehrlichen, sozialen, sportlichen und wirtschaftlichen Struktur der Kreisstadt Erbach.

II. Vertretung und Organe

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Erbach. Das gezeichnete Kapital beträgt 25.000,00 EUR. Gemäß des § 9 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet, dem folgende Personen angehören:

1. vom Magistrat:
Herr Bürgermeister Harald Buschmann gem. HGO

2. von der Stadtverordnetenversammlung:
Herr Heinz-Peter Aulbach
Herr Klaus Seigies (bis 5. Mai 2014)
Herr Jürgen Reiter
Herr Alexander Heckmann (ab 5. Mai 2014)
Herr Klaus Hermann
Herr Gernot Schwinn
Herr Jürgen Müller
Herr Erich Petersik

3. Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Martin La Meir

Aufsichtsratsvorsitzender ist Herr Bürgermeister Harald Buschmann.

Zum Geschäftsführer wurde entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Mai 2005 Herr Martin La Meir bestellt.

III. Aufgaben

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. September 2005 wurde die Stadtentwicklung Erbach GmbH mit dem Ausbau und mit dem Betrieb des Sportparks beauftragt. Zusätzlich wurde im Jahr 2009 der Neubau des Sportplatzes Günterfürst durchgeführt.

Dagegen sind die weiteren Bauabschnitte des Sportparkausbaus aus Sicht der Gesellschafterin aktuell nicht finanzierbar, sodass hier die Stadtentwicklung Erbach GmbH nicht aktiv ist.

Im Jahr 2014 wurden der Gesellschaft durch die Gesellschafterin keine Neuaufträge zur Umsetzung von dem Gesellschaftszweck entsprechenden Projekten erteilt.

B. Darstellung der Lage im Geschäftsjahr

I. Tätigkeiten im Geschäftsjahr

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurde die durch die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach der Stadtentwicklung Erbach GmbH übertragene Aufgabe des Betriebs des Sportparks Erbach und des Neubaus des Sportplatzes Günterfürst fortgeführt.

II. Ertragslage

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 schloss die Gesellschaft mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 50.463,52 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag EUR 56.346,57) ab.

In der Darstellung der Ertragslage sind den Werten des Berichtsjahres die entsprechenden Vergleichswerte des Vorjahres gegenübergestellt:

	<u>2014</u>	<u>Vorjahr</u>
	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	70	69
Sonstige betriebliche Erträge	15	19
Abschreibungen	-88	-88
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-28	-36
Finanzergebnis	<u>-19</u>	<u>-20</u>
Jahresergebnis	<u>-50</u>	<u>-56</u>

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurden die fertig gestellten Sportanlagen vollständig genutzt.

Die Umsatzerlöse enthalten die Zuweisungen der Stadt für Vereinssport und öffentliche Nutzungen im Sportbereich in Höhe von TEUR 35 (Vorjahr TEUR 35), die durch den Odenwaldkreis entrichteten Nutzungsentgelte für den Schulsport von TEUR 24 (Vorjahr TEUR 24) sowie Nutzungsentgelte von Dritten.

Die Aufwendungen des Berichtsjahres sind geprägt durch die für das Wirtschaftsjahr angefallenen Abschreibungen für die bis zum 31. Dezember 2014 bestehenden Anlagen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen, insbesondere Instandhaltung und Reparaturen, sowie den Darlehenszinsen für die in 2006 und 2009 bei der Gesellschafterin aufgenommenen Investitionsfondsdarlehen.

III. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Vermögenswerte, das Eigenkapital und die Schulden der Gesellschaft nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Werten des Vorjahres gegenübergestellt:

	31.12.2014		31.12.2013		Differenz
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Langfristiges Vermögen /					
Anlagevermögen	1.055	91,1	1.141	91,0	-86
Kurzfristiges Vermögen					
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1	0,1	1	0,1	0
Flüssige Mittel	102	8,8	111	8,9	-9
Summe kurzfristiges Vermögen	103	8,9	112	9,0	-9
Summe Aktiva	1.158	100,0	1.253	100,0	-95
Passiva					
Langfristige Mittelbereitstellung					
Eigenkapital	74	6,4	76	6,1	-2
Sonderposten mit Rücklageanteil	173	14,9	188	15,0	-15
Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	880	76,0	950	75,8	-70
Summe langfr. Mittelbereitstellg	1.127	97,3	1.214	96,9	-87
Kurzfristige Mittelbereitstellung					
Rückstellungen	17	1,5	17	1,4	0
Sonstige Verbindlichkeiten	14	1,2	22	1,7	-8
Summe kurzfr. Mittelbereitstellg	31	2,7	39	3,1	-8
Bilanzsumme	1.158	100,0	1.253	100,0	-95

Das langfristige Vermögen enthält die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Maßnahmen des 1. Bauabschnitts des Sportparks sowie die Baukosten des Sportplatzes Günterfürst jeweils einschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Entwicklung:

	TEUR
Stand 1. Januar 2014	1.141
Zugänge 2014	2
Abschreibungen 2014	88
Stand 31. Dezember 2014	1.055

Die kurzfristigen Vermögensgegenstände enthalten Guthaben gegenüber Kreditinstituten (TEUR 102) sowie Forderungen an das Finanzamt.

Die langfristige Mittelbereitstellung verringerte sich um rund TEUR 87 - trotz Zuführung von Kapital seitens des Gesellschafters (TEUR 48) - durch den Jahresverlust (TEUR 50), die Tilgungsleistungen (TEUR 70) sowie durch die anteilige Auflösung der als Sonderposten aus Investitionszuschüssen ausgewiesenen rückzahlungsfreien Investitionszuschüssen (TEUR 15).

Die Veränderung des Eigenkapitals ergibt sich wie folgt:

	TEUR
Stand 1. Januar 2014	76
Zuführung zur Kapitalrücklage (Gesellschafterzuschuss)	48
Jahresfehlbetrag 2014	<u>50</u>
Stand 31. Dezember 2014	<u>74</u>

Die kurzfristige Mittelbereitstellung enthält weitestgehend Rückstellungen für die Jahresabschluss- und Prüfungskosten 2014 sowie erhaltene Kauttionen.

IV. Finanzlage

	2014 T €	2013 T €	Diff. T €
Jahresfehlbetrag	-50	-56	6
Abschreibungen des Anlagevermögens	88	88	0
Abnahme bzw. Zunahme der Aktiva Zu-/Abnahme der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände	0	0	0
Zunahme bzw. Abnahme der Passiva Zu-/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten	-8	2	-10
Erhöhung / Abnahme der Rückstellungen	0	0	0
Abnahme des Sonderpostens	-15	-15	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	15	19	-4
Investitionen in das Anlagevermögen	-2	-9	7
Buchwertabgänge Sachanlagevermögen	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-2	-9	7
Tilgung von Krediten	-70	-70	0
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	48	50	-2
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-22	-20	-2
Summe	-9	-10	1
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	111	121	-10
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	-102	-111	9
	0	0	0

Aus der vorstehenden Kapitalflussrechnung wird deutlich, dass der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (TEUR 15) den Liquiditätsabfluss aus der Investitionstätigkeit (TEUR 2) sowie die Tilgung der Gesellschafterkredite (TEUR 70) nicht abdecken kann. Im Berichtsjahr war eine Zuführung von Zuschüssen durch die Gesellschafterin in das Eigenkapital (TEUR 48)

erforderlich. Letztlich resultiert die Zunahme aus dem Finanzmittelbestand nicht aus Geschäften mit fremden Dritten, sondern ausschließlich aus Zahlungsströmen mit der Gesellschafterin.

C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

1. Voraussichtliche Entwicklung

Auch das Jahr 2015 wird insbesondere geprägt sein durch den Betrieb und die Bewirtschaftung der in 2007 fertig gestellten Sportanlagen des Sportparks Erbach und des Sportplatzes in Günterfürst.

Für die Kunstrasenflächen sind turnusmäßige Pflegemaßnahmen im Jahr 2015 (Einarbeitung von Quarzsand und Granulat) durchzuführen. Ebenso ist im Jahr 2015 geplant, ein Rasentrainingsfeld westlich des Kunstrasenspielfeldes anzulegen.

Zu erwirtschaften sind Zins und Tilgung für die in 2006 und 2009 beim Gesellschafter aufgenommenen Investitionsfondsdarlehen, im Jahr 2015 TEUR 18 Zinsen und TEUR 70 Tilgung. Ebenso sind die Betriebskosten für die neuen Sportanlagen zu erbringen (Unterhaltungsaufwand, Betriebsmittel). Die Abschreibungen für die fertig gestellten Anlagen sind mit TEUR 85 eingestellt.

Erträge resultieren im Wesentlichen aus Entgelten für die Nutzung der Sportanlagen. Durch eine Benutzungs- und Gebührenordnung wurden entsprechende Regelungen getroffen.

Kostendeckende Nutzungsentgelte sind nicht erzielbar, da diese für Nutzer unangemessen hoch wären. Daher ist die Stadtentwicklung Erbach GmbH strukturell als dauerdefizitär anzusehen und auf jährliche Zuschüsse der Gesellschafterin angewiesen.

2. Ergebnisprognose

Der Wirtschaftsplan 2015 weist einen Jahresverlust in Höhe von TEUR 51 T€ aus, im Wesentlichen bedingt durch die nicht kostendeckenden Nutzungsentgelte. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2015 wäre damit fast vollständig verbraucht. Deshalb wird ein den Verlust abdeckender Zuschuss der Gesellschafterin zwingend notwendig sein.

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Die von der Stadtentwicklung Erbach GmbH hergestellten und betriebenen Anlagen im Erbacher Sportpark und Günterfürst werden mit ihrer Qualität, Vielfalt und Attraktivität Alleinstellungsmerkmale für die gesamte Region aufweisen. Auf dieser Basis ist mit einer hohen Auslastung und somit mit langfristig stabilen Nutzungsentgelten zu rechnen. Eine Konkurrenz-situation besteht für die Gesellschaft nicht.

Aufgrund der hohen Investitionen wird sich auch zukünftig ein strukturelles Defizit durch die hohen Kapitalkosten nicht vermeiden lassen. Die Liquidität der Gesellschaft sollte dennoch sichergestellt sein, da die Stadt Erbach als Alleingeschafterin durch Vorab-Verlustabdeckungen flüssige Mittel bereitstellen könnte, falls die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft droht. Daneben sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Verluste zu ergreifen. Eine EU-beihilferechtliche Problematik besteht aufgrund der fast ausschließlichen Nutzung der Sportanlagen durch Erbacher Vereine nach Einschätzung der Geschäftsleitung nicht. Eine abschließende Prüfung seitens der Stadt wurde bisher noch nicht durchgeführt.

Unter diesen Rahmenbedingungen sind aus derzeitiger Sicht keine bestandsgefährdenden bzw. die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigenden Risiken erkennbar.

E. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB sind nicht eingetreten.

Erbach, 22. Oktober 2015

Stadtentwicklung Erbach GmbH

Dipl.-Ing. Martin La Meir
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwicklung Erbach GmbH in Erbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Pfungstadt, 6. November 2015

CONSULT + CONCEPT GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Torsten Hammann
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Stadtentwicklung Erbach GmbH

Wirtschaftliche Grundlagen

Die Stadtentwicklung Erbach GmbH wurde am 23. September 2005 gegründet und hat ihren Sitz in Erbach, Neckarstraße 3.

Zweck der Gesellschaft ist die Verbesserung der räumlichen, verkehrlichen, sozialen, sportlichen und wirtschaftlichen Struktur der Kreisstadt Erbach.

Stadtentwicklung Erbach GmbH

Rechtliche Grundlagen

<u>Firma:</u>	Stadtentwicklung Erbach GmbH
<u>Rechtsform:</u>	GmbH
<u>Sitz:</u>	Erbach
<u>Anschrift:</u>	64711 Erbach Neckarstraße 3
<u>Gesellschaftsvertrag:</u>	Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft datiert vom 23. September 2005 und bestand im gesamten Geschäftsjahr 2014 in dieser Fassung.
<u>Gesellschafterin:</u>	Stadt Erbach
<u>Handelsregister:</u>	Die Gesellschaft wurde nach der Gründung im Handelsregister des Amtsgerichtes in Darmstadt unter HRB 71666 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Handelsregisterauszug datiert vom 2. September 2015.
<u>Gegenstand des Unternehmens:</u>	Die Verbesserung der räumlichen, verkehrlichen, sozialen, sportlichen und wirtschaftlichen Struktur der Kreisstadt Erbach.
<u>Geschäftsjahr:</u>	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
<u>Stammkapital:</u>	25.000,00 Euro

- Größenklasse: Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Keines der maßgeblichen Kriterien des § 267 HGB wird überschritten. Im Jahr 2014 betrug der Umsatz 70 TEuro und die Bilanzsumme 1.158 TEuro.
- Organe:
- Gesellschafterversammlung
 - Aufsichtsrat
 - Geschäftsführung
- Geschäftsführung: Herr Martin Dwight La Meir, Dipl. Ingenieur.
- Jahresabschluss: Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27. November 2014 wurde der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt.
- Steuerliche Verhältnisse: Die Gesellschaft wird bei dem Finanzamt Darmstadt unter der Steuernummer 007 245 03560 geführt.

Stadtentwicklung Erbach GmbH

Erläuterungen zur Bilanz

Nachstehend werden die einzelnen Positionen der Bilanz aufgliedert und erläutert.

a) Bilanz - Aktiva

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
A. Anlagevermögen	<u>1.055.068,00</u>	<u>1.141.041,00</u>

Die Abschreibungen erfolgen entsprechend der voraussichtlichen betrieblichen Nutzungsdauer. Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Bruttoanlagenspiegel, der Bestandteil des Anhangs ist, dargestellt.

I. Sachanlagen	<u>1.055.068,00</u>	<u>1.141.041,00</u>
1. Bauten auf fremden Grundstücken	<u>1.033.112,00</u>	<u>1.115.202,00</u>

Der Ausweis betrifft ausschließlich die Herstellungskosten des Sportparks sowie des Sportplatzes Günterfürst.

2. technische Anlagen und Maschinen	<u>11.477,00</u>	<u>14.956,00</u>
--	------------------	------------------

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen die Anschaffungskosten für Pflegegeräte für den Sportpark und den Sportplatz Günterfürst.

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
	<u> </u>	<u> </u>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>10.479,00</u>	<u>10.883,00</u>
B. Umlaufvermögen	<u>102.509,11</u>	<u>111.624,45</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>415,28</u>	<u>392,33</u>
1. sonstige Vermögensgegenstände	<u>399,04</u>	<u>392,33</u>
Der Ausweis betrifft eine Körperschaftsteuer-Rückforderung sowie Umsatzsteuer.		
II. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>102.195,53</u>	<u>111.232,12</u>

Die Guthaben bestanden zum Bilanzstichtag in voller Höhe bei der Sparkasse Odenwaldkreis (Girokonto).

b) Bilanz - Passiva

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
A. Eigenkapital	<u>73.739,57</u>	<u>76.203,09</u>
Das Eigenkapital gliedert sich wie folgt:		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Rücklagen		
1. Kapitalrücklage	99.203,09	107.549,66
III. Jahresfehlbetrag	-50.463,52	-56.346,57
	<u>73.739,57</u>	<u>76.203,09</u>
 B. Sonderposten mit Rücklageanteil	 <u>172.725,00</u>	 <u>187.425,00</u>

In 2014 wurden der Kapitalrücklage 48 TEuro zugeführt, 8.346,57 Euro weniger als der Verlust des Jahres 2013 ausmachte. Der Kapitalrücklage wurden 8.346,57 Euro entnommen, um den Verlust des dem Vorjahr auszugleichen.

Der Posten betrifft Investitionszuschüsse von ursprünglich insgesamt 294 TEuro und wird seit 2007 jährlich mit 14.700,00 Euro ertragswirksam aufgelöst.

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
C. Rückstellungen	<u>16.900,00</u>	<u>16.900,00</u>
1. Sonstige Rückstellungen	<u>16.900,00</u>	<u>16.900,00</u>

Der Ausweis betrifft Rückstellungen für die Erstellungs- und Prüfungskosten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 (4 TEuro) und für ausstehende Rechnungen (13 TEuro).

D. Verbindlichkeiten	<u>894.298,00</u>	<u>972.137,36</u>
1. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	<u>880.000,00</u>	<u>950.000,00</u>

Die Verbindlichkeiten resultieren aus einem Darlehen (Nr. 7500033797) zwischen der Stadt Erbach und der Gesellschaft zur Finanzierung der Herstellung des Sportparks und einem weiteren Darlehen (Nr. 7500025309) in Höhe von 400 TEuro zur Finanzierung des Sportplatzes Günterfürst. Die Darlehen werden insgesamt konstant jährlich mit 70 TEuro getilgt.

Das Darlehen für die Herstellung des Sportparks wird mit 3% auf die jeweilige Restschuld verzinst, das Darlehen für die Herstellung des Sportplatzes Günterfürst wird zinsfrei zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Erbach refinanziert dieses an die Gesellschaft gegebene Darlehen zu gleichen Konditionen als Darlehensnehmer gegenüber der Landestreuhandstelle Hessen. Das Darlehen wurde vom Land Hessen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. D, vergeben.

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
	<hr/>	<hr/>
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>14.298,00</u>	<u>22.137,36</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die Kautionen für Transponder

Stadtentwicklung Erbach GmbH

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Nachstehend werden die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung aufgegliedert und erläutert.

	2014 Euro	2013 Euro
	<u> </u>	<u> </u>
1. Umsatzerlöse	<u>70.012,62</u>	<u>69.493,59</u>
<p>Die Umsatzerlöse betreffen die Nutzungsentgelte gemäß der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Sportpark Erbach.</p>		
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>14.785,60</u>	<u>18.700,00</u>
3. Abschreibungen	<u>88.158,18</u>	<u>87.733,72</u>
a) auf Sachanlagen	<u>88.158,18</u>	<u>87.733,72</u>

Zur Zusammensetzung der Abschreibungen verweisen wir auf den Anlagenspiegel im Anhang (Anlage 3).

	2014 Euro	2013 Euro
	<u> </u>	<u> </u>
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>27.673,88</u>	<u>35.947,09</u>
Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:		
Versicherungen	1.167,39	981,00
Beiträge	200,00	200,00
Reparaturen und Instandhaltungen	17.767,48	27.504,80
Abschluss- und Prüfungskosten	3.885,40	3.885,40
Übrige sonstige Aufwendungen	<u>4.653,61</u>	<u>3.375,89</u>
	<u>27.673,88</u>	<u>35.947,09</u>
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>59,40</u>	<u>129,89</u>
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>19.125,00</u>	<u>20.625,00</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-50.099,44</u>	<u>-55.982,33</u>
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,08</u>	<u>0,24</u>
9. Sonstige Steuern	<u>364,00</u>	<u>364,00</u>
10. Jahresfehlbetrag	<u>-50.463,52</u>	<u>-56.346,57</u>

Teilbericht zum Prüfungsbericht

Jahresabschluss und Lagebericht

zum 31. Dezember 2014

Nachweis der Feststellungen zur
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Stadtentwicklung Erbach GmbH

64711 Erbach

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Durchführung der Prüfung	1
C. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation	2
Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäfts- leitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	2
D. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums	3
Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	3
Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informations- system und Controlling	4
Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem	5
Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	6
Fragenkreis 6: Interne Revision	7

	<u>Seite</u>
E. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit	8
Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	8
Fragenkreis 8 : Durchführung von Investitionen	8
Fragenkreis 9 : Vergaberegelungen	9
Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan	10
F. Vermögens- und Finanzlage	11
Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	11
Fragenkreis 12: Finanzierung	11
Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	12
G. Ertragslage	13
Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit	13
Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	13
Fragenkreis 16: Jahresfehlbetrag und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	14
H. Prüfungsergebnis	15
I. Schlussbemerkung	16

A. Prüfungsauftrag

Der Aufsichtsrat der Stadtentwicklung Erbach GmbH, Erbach hat uns mit Beschluss vom 27. November 2014 zum Abschlussprüfer der Stadtentwicklung Erbach GmbH-, Erbach, nachstehend auch nur „Stadtentwicklung“ oder „Gesellschaft“ genannt, für das Geschäftsjahr 2014 gewählt. Die Geschäftsleitung der Gesellschaft Stadtentwicklung Erbach GmbH- hat uns daraufhin mit Schreiben vom 29. Juni 2015 beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Wir bestätigen gemäß § 321 Absatz 4a HGB unsere Unabhängigkeit gegenüber der Stadtentwicklung Erbach GmbH in Erbach.

Dem Auftragsverhältnis liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgeblich.

B. Durchführung der Prüfung

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Hierbei wurde aufgrund der Verpflichtung zur Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes auch § 27 Abs. 2 EBG beachtet.

Unserer Prüfung haben wir den Prüfungsstandard PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer zugrunde gelegt; wir haben unsere Prüfung auf den dort vorgesehenen Fragenkatalog aufgebaut.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Gesellschaft geführt worden sind. Dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unsere Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

C. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?
Es gibt keine Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.
- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?
Im Geschäftsjahr 2014 fanden eine Aufsichtsratssitzung und eine Gesellschafterversammlung statt. Protokolle wurden ordnungsgemäß erstellt und lagen zur Prüfung vor.
- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?
Auskunftsgemäß in keinen.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Sitzungsgelder wurden in 2014 nicht gezahlt.

D. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
Es gibt keinen Organisationsplan. Die Gesellschaft besitzt kein eigenes Personal.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
Siehe 2a).
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
Die Gesellschaft hat den Erlass vom Dezember 2008 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen. Bislang wurden keine besonderen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen. Eine Dokumentation liegt nicht vor.
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft werden von der Geschäftsführung vorbereitet und an die zuständigen Beschlussgremien der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag weitergeleitet. Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten werden, gibt es nicht.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert und verwahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja. Ein Wirtschafts- und Finanzplan liegt vor und entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja. Planabweichungen werden durch die Geschäftsleitung grundsätzlich untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens. Über eine Kostenrechnung verfügt das Unternehmen nicht.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, die Liquidität wird von der Geschäftsleitung laufend überwacht. Die Stadtentwicklung Erbach GmbH hat bisher ausschließlich Kredite bei der Stadt Erbach (Gesellschafterin) aufgenommen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein, ein zentrales Cash-Management gibt es nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung erfolgt. Der Zahlungseingang wurde aufgrund der Überschaubarkeit des Umfangs der erhobenen Entgelte regelmäßig über die Bankauszüge kontrolliert. Ausstehende Zahlungen werden deshalb zeitnah registriert und verfolgt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens-/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein institutionalisiertes Controlling. Es werden im Wesentlichen Soll-Ist-Vergleiche durch den Geschäftsführer anhand des Wirtschaftsplans und der Buchhaltung vorgenommen. Aufgrund der geringen Betriebsgröße der Gesellschaft erscheinen die Soll-Ist-Vergleiche ausreichend.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
Es werden keine derartigen Anteile gehalten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Eine systematische Risikofrüherkennung existiert nicht und ist auf Grund der Größe der Gesellschaft auch nicht erforderlich.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe Frage a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Frage a).

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Frage a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente,
andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)
- b) Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Der Fragenkreis trifft auf die Gesellschaft nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
Eine eigene interne Revision ist nicht eingerichtet.
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
Siehe Frage a).
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
Siehe Frage a).
- d) Hat die interne Revision/Konzernrevision die Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
Siehe Frage a).
- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
Siehe Frage a).
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
Siehe Frage a).

E. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
Nein.
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
Solche Geschäfte lagen im Geschäftsjahr nicht vor.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?
Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen und immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
Ja, die Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen des Vermögensplans als Bestandteil des Wirtschaftsplans geplant und geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
Ja, grundsätzlich im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplans. Die Projektüberwachung des Werkvertrags im Laufe des Baufortschritts erfolgt durch Soll-Ist-Vergleiche der Planansätze und durch die einbezogenen Ingenieurbüros.
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
Nein. Im Geschäftsjahr erfolgten keine Planüberschreitungen.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?
Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
Das Vergabewesen war nicht Prüfungsschwerpunkt. Offenkundige Verstöße wurden nicht festgestellt.
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, ansonsten Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt, bei Konzernunternehmen auch innerhalb des Konzerns?
Die Gesellschaft hat noch keine Kapitalmarktmittel aufgenommen. Aus dem Hessischen Investitionsfonds, wurden der Gesellschaft mittelbar über die Gesellschafterin bisher zwei Darlehen von ursprünglich TEUR 1.400 gewährt, die zum 31. Dezember 2014 mit TEUR 880 valutierten.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
Der Aufsichtsrat wurde angabegemäß über alle wichtigen Angelegenheiten informiert. Eine schriftliche Berichterstattung erfolgt aufgrund des überschaubaren Geschäftsvolumens und des regelmäßigen, unmittelbaren, aber informellen Kontaktes zur Gesellschafterin bei Bedarf bzw. konkret gegebenem Anlass.
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche? Werden Strukturveränderungen in Form von Überleitungsrechnungen berücksichtigt?
Siehe Frage a).
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
Ja, die zeitnahe Unterrichtung erfolgte in angemessener Form mündlich. Im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte für o.g. Geschäftsvorfälle vor.
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
Es erfolgte keine besondere Berichterstattung.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
Siehe Frage c).
- f) Gibt es eine D&O Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
Eine solche Versicherung liegt nicht vor.
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?
Solche Interessenskonflikte wurden nicht gemeldet.

F. Vermögens- und Finanzlage

I. Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
Nein.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
Nein.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
Erläuterungen dazu sind aus dem Hauptteil des Prüfungsberichtes ersichtlich. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
Entfällt, da kein Konzern vorliegt.
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
Die Gesellschaft erhielt keine Fördermittel aus öffentlicher Hand.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
Die Eigenkapitalquote beträgt 6,3% (Vorjahr 6,1%). Unter Berücksichtigung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen (TEUR 173), dem keine künftigen Auszahlungsverpflichtungen mehr gegenüberstehen, beträgt die Eigenmittelquote 21,3% (Vorjahr 21,1%). Es bestanden in diesem Zusammenhang im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme. Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird die Gesellschaft dauerhaft auf Finanzmittelzuflüsse der Gesellschafterin angewiesen sein.
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ermöglicht es, den Jahresverlust 2014 durch die Kapitalrücklage abzudecken.

G. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
Es sind keine Segmente vorhanden.
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
Nein, im Geschäftsjahr beeinflussten keine entscheidenden einmaligen Vorgänge das Jahresergebnis.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
Die Darlehensgewährung der Stadt an die Gesellschaft findet im Wesentlichen zu marktüblichen Konditionen statt. Wir verweisen auf die Ausführungen im Anhang.
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren ihre Ursachen?
Besondere verlustbringende Geschäfte, die nicht aus der laufenden Unternehmertätigkeit herühren, waren nicht erkennbar.
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?
Siehe Frage 15a).

Fragenkreis 16: Jahresfehlbetrag und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Die Gesellschaft schloss im Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 50 ab. Die Ursachen des Jahresfehlbetrages sind betriebsbedingt. Der Betrieb des Sportplatzes wird erwartungsgemäß dauerhaft defizitär sein, da die Erträge nicht ausreichen werden, die Abschreibungen und Zinsen auf das aufgenommene Fremdkapital zu erwirtschaften, und im Übrigen noch weitere Aufwendungen anfallen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Erhöhung der Erträge ist nur begrenzt möglich. Das Nutzungsentgelt für die Erbacher Vereine und Bürger kann hier sachgerecht gestaltet werden. Die Aufwendungen werden kostenbewusst kontrolliert.

Die Gesellschaft ist dauerhaft auf Zuwendungen der Gesellschafterin angewiesen.

H. Prüfungsergebnis

Hierbei stellen wir folgendes fest:

- Die Organe der Gesellschaft waren sowohl im Berichtszeitraum, als auch zum Prüfungszeitpunkt besetzt.
- Im Jahr 2014 fanden insgesamt eine Aufsichtsratssitzung und eine Gesellschafterversammlung statt.
- Die Tätigkeit der Verwaltung im Berichtsjahr 2014 entsprach den Erfordernissen des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft. Die Geschäftsvorfälle wurden ordnungsgemäß abgewickelt.
- Es wurde zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren.

Im Berichtsjahr haben wir keine ungewöhnlichen und/oder besonders risikoreichen Geschäftsvorfälle bzw. das Vorhandensein von Verträgen, die den Bestand der Stadtentwicklung Erbach GmbH gefährden könnten, festgestellt.

I. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard PS 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Bei dem vorstehenden Bericht handelt es sich um einen Teilbericht des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2014.

Der von uns mit Datum vom 6. November 2015 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist im Hauptteil sowie als Anlage zu dem Hauptbericht wiedergegeben.

Pfungstadt, 6. November 2015

CONSULT + CONCEPT GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Torsten Hammann
Wirtschaftsprüfer

Beschlussvorlage

Drucksache VL-19/2015

30.11.2015

Aktenzeichen:	610-20
Fachbereich:	Stadtplanung und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Martin La Meir

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 5 d Doktorwiesen und Pabstwiesen „Am Krebsbach/Erlenhof“

a) Abwägungsentscheidung über die während der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen

b) Entwurfs- und Offenlagebeschluss

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach hat in ihrer Sitzung am 23.04.2015 den Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 5d Doktorwiesen und Pabstwiesen Am Krebsbach/Erlenhof“ nach § 2 Absatz 1 BauGB zur Aufstellung beschlossen.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung eines bauplanungsrechtlichen Rahmens für eine städtebaulich geordnete Um- und Nachnutzung der Grundstücksfläche des ehemaligen Hotels „Erlenhof“, einer im Zusammenhang mit den sonstigen Zielen verträglichen Betriebserweiterung einer ansässigen Maschinenbaufirma an der Bullauer Straße sowie der Bereitstellung einiger weniger Wohnbaugrundstücke unter Nutzung und Fortführung der Erschließungsanlage Am Krebsbach als Abrundung dieses Wohnbaugebietes.

Auf der Grundlage des Vorentwurfs des Bebauungsplanes erfolgte im Mai / Juni 2015 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB.

Im Ergebnis dessen wurden keine Stellungnahmen vorgelegt die der kommunalen Abwägungsentscheidung eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens aufgrund von Rechtsverletzungen in Frage stellen würde.

Während die Fachbehörden die optional vorgesehene Betriebserweiterung im Nordwesten und die Entwicklung im Bereich Erlenhof als unkritisch beurteilen, wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachabteilung Ländlicher Raum beim Odenwaldkreis ein "Zusammenwachsen" der Ortslagen von Erlenbach und Erbach bzw. ein mutmaßlich geschlossener baulicher Riegel zwischen der Krebsbachaue und der Feldflur im Osten und Nordosten von Erbach kritisch gesehen.

Dies stellt jedoch zunächst einen städtebaulichen bzw. siedlungsstrukturellen Aspekt dar, der im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Stadt Erbach selbst zu beurteilen ist.

Zudem ergibt sich mit der Realisierung der Bebauungsplaninhalte aus Sicht der Umweltprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung keine derartige Barriere Wirkung das geschützte Arten ihre Population gefährdet wären.

Im Sinne einer deutlichen Eingriffsminimierung erfolgt in der vorliegenden Entwurfsfassung des Bebauungsplanes auch die Freihaltung eines mindestens 20 Meter breiten West – Ost Korridors.

Seitens des BUND Kreisverband Odenwald werden die im Umweltbericht prognostizierten Auswirkungen der Planung als fehlerhaft bezeichnet, ohne hierzu jedoch eine weitergehende inhaltliche Begründung dieser Beurteilung abzugeben.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und auf der Grundlage der kommunalen Abwägungsentscheidung werden im Umweltbericht nach dem aktuellen Sach- und Kenntnisstand weitergehende Ausführungen zu verschiedenen Aspekten und Schutzgütern ergänzt.

An der grundsätzlichen Beurteilung der Umweltsituation und der Eingriffswirkungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan ändert sich im Ergebnis der Umweltprüfung gleichwohl nichts.

Da geeignete Flächen für die Festsetzung und die spätere Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vorhanden und nicht verfügbar sind, erfolgt die notwendige Kompensation der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffswirkungen im konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Ökokontoführung der Stadt Erbach.

Eine diesbezügliche Festsetzung ist im Bebauungsplan verankert.

In der Anlage 1 befinden sich die Beschlussempfehlungen zu den eingegangenen Hinweisen und Anregungen zum Bebauungsplan.

Nach Abwägung sowie dem Entwurfs- und Offenlagebeschluss kann der Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend modifiziert und nach § 2 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden sowie die Behörden öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt werden.

Beschlussvorschlag:

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 BauGB

Die im Rahmen der Beteiligung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB vorgelegten abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind in der beigefügten Anlage 1 (Seite 1 bis 28) mit einer jeweiligen Beschlussempfehlung versehen.

Die Hinweise und abwägungsrelevanten Sachverhalte werden gemäß der beigefügten Anlage 1 nach § 1 Absatz 7 BauGB abgewogen und beschlossen. Der Bebauungsplan ist im Ergebnis dessen zu ändern und zu ergänzen.

Im Wesentlichen werden die festgesetzte Verkehrsfläche geringfügig verkleinert und die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie der bauliche nicht nutzbare West-Ost verlaufende Geländestreifen (Grünkorridor) verbreitert.

Das verbleibende Kompensationsdefizit wird im Rahmen der Ökokontoführung der Stadt Erbach abgegolten.

Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

b) Entwurfs- und Offenlagebeschluss

Der geänderte Bebauungsplan wird im Entwurf beschlossen, die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Es wird beschlossen den Entwurf den Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 5 d Doktorwiesen und Pabstwiesen Am Krebsbach / Erlenhof“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurfs- und Offenlagebeschluss sowie Ort und Dauer der Entwurfsoffenlage sind fristgemäß ortsüblich bekannt zu machen.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Bebauungsplan "Am Krebsbach / Erlenhof"
- (2) Bebauungsplan "Am Krebsbach / Erlenhof" - Stellungnahmen



Kreisstadt Erlenbach, Stt. Erlenbach

Bebauungsplan "Am Krebsbach/ Erlenhof"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Bauzonenverordnung (BauZVO), Planzonenverordnung (PlanzV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG), Wasserbaugesetz (WBG), Hess. Wassergesetz (HWG), Hess. Straßengesetz (HStrG), Hess. Bauordnung (HBO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) geltenden Fassung.

- 1. **Zahnradanfertigung**
- 1.1 **Klassifizierung der Darstellungen**
- 1.1.1 **Flurnummer, Flurbezugsnummer**
- 1.1.2 **Flurbüchelsnummer**
- 1.1.3 **Vorhandene Grundstücke- u. Wegesparzellen mit Grenzsteinen**
- 1.2 **Zwischenlinien**
- 1.2.1 **Alt der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)**
- 1.2.1.1 **WA**

- 1.2.1.2 **GEs**
- 1.2.2 **einheitsrichtiges Gewerbegebiet (§ 9 BauZVO)**
- 1.2.2.1 **Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(9) BauZVO:**
 - Zuluft ist durch ausschließlich betriebliche Anlagen und Anlagen des Wohnens nicht wesentlich beeinträchtigt
 - Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(9) u. § 1(10) u. § 1(11) BauZVO:
 - Teilflächen sowie Anlagen, die keine wesentlichen Nachteile für die Nutzung des Gebietes verursachen, sind für die Nutzung des Gebietes geeignet
 - Die Anlagen sowie Anlagen, die keine wesentlichen Nachteile für die Nutzung des Gebietes verursachen, sind für die Nutzung des Gebietes geeignet
 - Die Anlagen sowie Anlagen, die keine wesentlichen Nachteile für die Nutzung des Gebietes verursachen, sind für die Nutzung des Gebietes geeignet

- 1.2.2.2 **GEs**
- 1.2.2.3 **Grundflächenzahl**
- 1.2.2.4 **Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Höchsthöhe)**
- 1.2.3 **Höhe baulicher Anlagen in m über Erdgeschoss-Rohfußboden**
- 1.2.3.1 **Höhe Oberkante baulicher Anlagen**
- 1.2.3.2 **Höhe Oberkante baulicher Anlagen**
- 1.2.3.3 **Höhe Oberkante baulicher Anlagen**

- 1.2.4 **Baumkata. Baugruppen (§ 9(1)2 BauGB)**
- 1.2.4.1 **offene Bauweise**
- 1.2.4.2 **nur Einzelhäuser zulässig**
- 1.2.4.3 **Baugruppe**
- 1.2.4.4 **überhöhte Fläche**
- 1.2.4.5 **Verkehrsmittel, besondere Zweckbestimmungen, Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9(1)3 BauGB)**
- 1.2.4.6 **Erschließungsweg/ verkehrsberechtigter Bereich**
- 1.2.4.7 **Gem. § 1(1)1 BauZVO: Aufstiegs- und Abfahrtswege sind, soweit sie zur Herstellung der Gesamterreichbarkeit erforderlich sind, auf dem privaten Grundstücksbereich zulässig bzw. zu dulden.**

- 1.2.4.8 **Fußgängerbereich/ Fußweg**
- 1.2.4.9 **Landwirtschaftlichem Verkehr vorbehalten Fläche (Wirtschaftsweg)**
- 1.2.4.10 **öffentliche Parkfläche**
- 1.2.4.11 **Eintrittsbereich**
- 1.2.5 **Flussauen, Naturerlebnisraum, Medienraum und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen**
- 1.2.5.1 **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen**
- 1.2.5.2 **Anpflanzung von Laubbäumen**
- 1.2.5.3 **Anpflanzung von Laubbäumen (1 Symbol = 3 Sträucher)**
- 1.2.5.4 **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen**
- 1.2.5.5 **Erhaltung von Laubbäumen (nicht eingemessen)**

- 1.2.6 **Sonstige Pflanzzeichen**
- 1.2.6.1 **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten, die zusätzlichen Ver- und Einbringungsgegenstände sowie der Kreisstadt Erbach (§ 9(1)21 BauGB)**
- 1.2.6.2 **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**
- 1.2.6.3 **geplante Grundstücksgrößen**
- 1.2.6.4 **vorhandene Gebäude (nachrichtlich)**
- 1.2.6.5 **Bemessung (m)**
- 1.2.6.6 **Bauverbotszone (§ 23 HStrG sowie Stellungszone Hausmobil, Darmstadt, vom 12.06.2015)**
- 1.2.6.7 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(1) BauGB)**

2. Technische Festsetzungen

2.1 Planungszonifizierte Laubbäume (§ 9 BauGB)

- 2.1.1 **Gem. § 9(14) BauGB i.V.m. § 12(9) u. § 14 BauZVO:**
 - Für die Flächen des WA, gilt: Gegeben und Nebenlagen i.S. § 14 BauZVO sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig
 - Ausgenommen hiervon sind Regenwasserzisternen, durch die der Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sowie Einrichtungen und Anlagen zur Verankerung und/oder oberirdischem Ableitung von Regenwasser
- 2.1.2 **Gem. § 9(1) 20 BauGB:**
- 2.1.2.1 **Neu zu errichtende PKW- Stellplätze, Hofrillplätze, Gehwege und funktionsbedingte Nebenflächen sind in wasserdurchlässiger Weise zu realisieren.**
- 2.1.2.2 **L.V. m. § 9 (1) 25 BauGB:**
- 2.1.2.2.1 **Entwicklungsziel: Erhalt der geschlossenen Gehölz-/ Heckenschnittur**

- 2.1.2.2.2 **Der vorhandene Strauch- und Baumbestand ist zu erhalten, entfallende Totholz ist zu beseitigen. Pflegemaßnahmen sind zur Verankerungsmaßnahmen zu beschließen**
- 2.1.2.2.3 **Entwicklungsziel: Erhalt der lichteckelbildprägenden Blüme**
- 2.1.2.2.4 **Der vorhandene (in der Bestandstabelle dargestellt) Baumbestand ist zu erhalten, fehlende Blüme sind nachzupflanzen. Der Unterwuchs ist als 1 - 3 schräge, ungedüngte Weise zu pflegen.**
- 2.1.2.2.5 **Entwicklungsziel: Erhaltung mit Einbaumäusen**
- 2.1.2.2.6 **Die vorhandene Mäggel- Insektenvielfalt ist in ungedüngte, zechenrige Erntestruwe zu überführen (Mäggel ab 07.08. und 15.08. mit Räumung des Mäggels). Auf der Fläche sind gemäß der pflanzenfachlichen Festsetzung großkronige Solitäräume zu pflanzen (Hochstamm 2x mit 16 cm Stammumfang, Eingrünung: Rotbuche, Esche oder Bergahorn).**

- 2.1.2.2.7 **Entwicklungsziel: Randsingrünung der Wohnbauflächen gegen die Feldgemeinschaft bzw. benachbarte Botschaft**
- 2.1.2.2.8 **An Südrand des Allgemeinen Wohngebietes WA:**
- 2.1.2.2.8.1 **Pro Laubholz 10m ist ein mittel- bis großkroniger, heimischer Laubbaum (jeweilsgrößen Hochstamm 3x/ 12-14 cm) zu pflanzen und zu pflegen. Artensauswahl gemäß der Artensliste unter 2.1.2.4.**
- 2.1.2.2.8.2 **An Ost- und Nordrand sowie am Westrand (zum GE) des Allgemeinen Wohngebietes WA:**
- 2.1.2.2.8.3 **Entwicklungsziel: Erhalt der geschlossenen Laubbaum-/ Strauchhecke:**
- 2.1.2.2.8.4 **Gemäß der pflanzenfachlichen Festsetzungen sind mittel- bis großkronige, heimische Laubstämme (jeweilsgrößen Hochstamm 3x/ 12-14 cm) bzw. Laubsträucher (1 Symbol = 3 Sträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Artensauswahl gemäß der Artensliste unter 2.1.2.4.**

- 2.1.2.3 **Mindestens 30 % der Grundstücksflächen sind mit Laubgehölzen der nachstehenden Artensliste zu bepflanzen. Der Bestand und die gemäß der pflanzenfachlichen Festsetzungen anzupflanzenden Blüme und Sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gilt: 1 Baum 25m², 1 Strauch 5 m²**
- 2.1.2.4 **Für die Pflanzmaßnahmen gemäß § 9 (1) 20 und 25 BauGB sowie zur Bepflanzung der Grundstücksflächen sind grundsätzlich standortgerechte, heimische Laubgehölze gemäß der jeweiligen Festsetzungen bzw. der nachstehenden Artensliste zu verwenden:**

Artensliste und große heimische oder abgabefähige, für die Eingrünung geeignete heimische Laubbäume

Artenname	Symbol	Wuchsform
Ahorn	1	Wald- / Parkbaum
Buche	2	Wald- / Parkbaum
Eiche	3	Wald- / Parkbaum
Hainbuche	4	Wald- / Parkbaum
Hornbuche	5	Wald- / Parkbaum
Kiefer	6	Wald- / Parkbaum
Lärche	7	Wald- / Parkbaum
Linde	8	Wald- / Parkbaum
Nadelkiefer	9	Wald- / Parkbaum
Obereiche	10	Wald- / Parkbaum
Platan	11	Wald- / Parkbaum
Rotholz	12	Wald- / Parkbaum
Rotbuche	13	Wald- / Parkbaum
Silberbuche	14	Wald- / Parkbaum
Tanne	15	Wald- / Parkbaum
Tilia	16	Wald- / Parkbaum
Weißbuche	17	Wald- / Parkbaum
Waldkiefer	18	Wald- / Parkbaum
Waldleiche	19	Wald- / Parkbaum
Waldlinde	20	Wald- / Parkbaum
Waldulme	21	Wald- / Parkbaum
Waldzypresse	22	Wald- / Parkbaum
Waldahorn	23	Wald- / Parkbaum
Waldkastanie	24	Wald- / Parkbaum
Waldpappel	25	Wald- / Parkbaum
Waldschleife	26	Wald- / Parkbaum
Waldweide	27	Wald- / Parkbaum
Waldzerle	28	Wald- / Parkbaum
Waldzitrone	29	Wald- / Parkbaum
Waldäpfel	30	Wald- / Parkbaum
Waldbirne	31	Wald- / Parkbaum
Waldhainbuche	32	Wald- / Parkbaum
Waldhorn	33	Wald- / Parkbaum
Waldulme	34	Wald- / Parkbaum
Waldzypresse	35	Wald- / Parkbaum
Waldahorn	36	Wald- / Parkbaum
Waldkastanie	37	Wald- / Parkbaum
Waldpappel	38	Wald- / Parkbaum
Waldschleife	39	Wald- / Parkbaum
Waldweide	40	Wald- / Parkbaum
Waldzerle	41	Wald- / Parkbaum
Waldzitrone	42	Wald- / Parkbaum
Waldäpfel	43	Wald- / Parkbaum
Waldbirne	44	Wald- / Parkbaum
Waldhainbuche	45	Wald- / Parkbaum
Waldhorn	46	Wald- / Parkbaum
Waldulme	47	Wald- / Parkbaum
Waldzypresse	48	Wald- / Parkbaum
Waldahorn	49	Wald- / Parkbaum
Waldkastanie	50	Wald- / Parkbaum
Waldpappel	51	Wald- / Parkbaum
Waldschleife	52	Wald- / Parkbaum
Waldweide	53	Wald- / Parkbaum
Waldzerle	54	Wald- / Parkbaum
Waldzitrone	55	Wald- / Parkbaum
Waldäpfel	56	Wald- / Parkbaum
Waldbirne	57	Wald- / Parkbaum
Waldhainbuche	58	Wald- / Parkbaum
Waldhorn	59	Wald- / Parkbaum
Waldulme	60	Wald- / Parkbaum
Waldzypresse	61	Wald- / Parkbaum
Waldahorn	62	Wald- / Parkbaum
Waldkastanie	63	Wald- / Parkbaum
Waldpappel	64	Wald- / Parkbaum
Waldschleife	65	Wald- / Parkbaum
Waldweide	66	Wald- / Parkbaum
Waldzerle	67	Wald- / Parkbaum
Waldzitrone	68	Wald- / Parkbaum
Waldäpfel	69	Wald- / Parkbaum
Waldbirne	70	Wald- / Parkbaum
Waldhainbuche	71	Wald- / Parkbaum
Waldhorn	72	Wald- / Parkbaum
Waldulme	73	Wald- / Parkbaum
Waldzypresse	74	Wald- / Parkbaum
Waldahorn	75	Wald- / Parkbaum
Waldkastanie	76	Wald- / Parkbaum
Waldpappel	77	Wald- / Parkbaum
Waldschleife	78	Wald- / Parkbaum
Waldweide	79	Wald- / Parkbaum
Waldzerle	80	Wald- / Parkbaum
Waldzitrone	81	Wald- / Parkbaum
Waldäpfel	82	Wald- / Parkbaum
Waldbirne	83	Wald- / Parkbaum
Waldhainbuche	84	Wald- / Parkbaum
Waldhorn	85	Wald- / Parkbaum
Waldulme	86	Wald- / Parkbaum
Waldzypresse	87	Wald- / Parkbaum
Waldahorn	88	Wald- / Parkbaum
Waldkastanie	89	Wald- / Parkbaum
Waldpappel	90	Wald- / Parkbaum
Waldschleife	91	Wald- / Parkbaum
Waldweide	92	Wald- / Parkbaum
Waldzerle	93	Wald- / Parkbaum
Waldzitrone	94	Wald- / Parkbaum
Waldäpfel	95	Wald- / Parkbaum
Waldbirne	96	Wald- / Parkbaum
Waldhainbuche	97	Wald- / Parkbaum
Waldhorn	98	Wald- / Parkbaum
Waldulme	99	Wald- / Parkbaum
Waldzypresse	100	Wald- / Parkbaum

- 2.1.5 **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen**
- 2.1.5.1 **- Ebenenweise mit Einzelbäumen (vgl. Fein. 2.1.2.2.3)**
- 2.1.5.2 **Anpflanzung von Laubbäumen**
- 2.1.5.3 **Anpflanzung von Laubbäumen (1 Symbol = 3 Sträucher)**
- 2.1.5.4 **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen**
- 2.1.5.5 **Erhaltung von Laubbäumen (nicht eingemessen)**

- 2.2 **Bauzonenrechtliches Gestaltungsverständnis § 9(4) BauGB i.V.m. § 81 HBO**
- 2.2.1 **Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1) HBO:**
 - Für die Grundstücksflächen im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet gilt: Zulässig sind nur geneigte Dächer (z.B. Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach). Zur Eindeckung sind Tonziegel und Dachsteine in schiefelgrauer, anthrazitfarbener und rot- oder brauner Farbgebung zulässig. Bei Nebengebäuden und Garagen ist auch Fischschiefer zulässig.
- 2.3 **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen**
- 2.3.1 **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen**
- 2.3.2 **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen**
- 2.3.3 **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen**
- 2.3.4 **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen**
- 2.3.5 **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen**

4. Variante

A. Verfahrensmerkmal:

- 1. **Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung im „Odenwälder Echo“
- 2. **Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB:**
 - im „Odenwälder Echo“
- 3. **Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 4. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 5. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 6. **Beteiligung der Behörden und TOB gem. § 4(2) BauGB:**
 - Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange _____
- 7. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 8. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 9. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 10. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 11. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 12. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 13. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 14. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 15. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 16. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 17. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 18. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 19. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 20. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 21. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 22. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 23. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 24. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 25. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 26. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 27. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 28. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 29. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 30. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 31. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 32. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 33. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 34. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 35. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 36. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 37. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 38. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 39. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 40. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 41. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 42. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 43. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 44. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 45. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 46. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 47. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 48. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 49. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 50. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 51. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 52. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 53. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 54. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 55. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 56. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 57. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 58. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 59. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 60. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 61. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 62. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 63. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 64. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 65. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 66. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 67. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 68. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 69. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 70. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 71. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 72. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 73. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 74. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 75. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 76. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 77. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 78. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 79. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 80. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 81. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 82. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 83. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 84. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 85. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 86. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 87. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 88. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 89. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 90. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 91. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 92. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 93. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 94. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 95. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 96. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 97. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____
- 98. **Bestimmungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 99. **Anschieben an die Behörden u. Träger öff. Belange:**
 - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____ bis _____
- 100. **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:**
 - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____

B. Ausfertigung:

- 1. **Der Bebauungsplan „Am Krebsbach/ Erlehnhof“, im Stadtteil Erlehnbach, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird flächig ausfertigt.**
- 2. **Kreisstadt Erbach, den _____**
- 3. **Seit der Stadt _____**
- 4. **Bürgermeister _____**

C. Inhaftieren:

- 1. **Der Bebauungsplan (Satzung) ist aus dem Flächenzonenplan der Kreisstadt Erbach entwickelt und tritt gemäß § 10 (3) S. 4 BauGB mit der ordentlichen Bekanntmachung in Kraft.**
- 2. **Ortsübliche Bekanntmachung im „Odenwälder Echo“</**

Beschlussvorlage

Drucksache VL-20/2015

30.11.2015

Aktenzeichen:	610-20
Fachbereich:	Stadtplanung und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Martin La Meir

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Scheuerberg/Im Boden“ nach § 13 BauGB

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach hat in ihrer Sitzung am 28.05.2015 nach § 2 Absatz 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Scheuerberg/Im Boden“ beschlossen.

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Scheuerberg/Im Boden“ und die Begründung dazu wurden in der Zeit vom 31.08.2015 bis einschließlich 02.10.2015 öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurden die Behörden und die Träger öffentlicher Belange die von der Änderung berührt sind, beteiligt.

Während der Offenlage gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein, so dass einer Beschlussfassung als Satzung gemäß § 10 BauGB für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Am Scheuerberg/Im Boden nichts entgegensteht.

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Am Scheuerberg/Im Boden wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 "Am Scheuerberg / Im Boden"

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 im Verfahren nach § 13 BauGB

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. „Am Scheuerberg/Im Boden“ gilt folgende bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 81 HBO:

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Scheuerberg/Im Boden“ gilt, dass Kniestöcke und Dachaufbauten (Dachgauben) zulässig sind.

Diese Festsetzung ersetzt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 in der Tabelle „Art und Maß der baulichen Nutzung“ Spalten 7 und 8.

Verfahren:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am **28.05.2015**

Öffentliche Auslegung im Rathaus vom **31.08.2015** bis **02.10.2015**

Anschreiben an Behörden und TÖB vom _____

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB am _____

Der Bebauungsplan für das Grundstück Gemarkung Erbach Flur 3 Nr. 25/23 bestehend aus textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Erbach, den _____
Bürgermeister

Harald Buschmann,

(Siegel)

Die Satzung ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt der Kreisstadt Erbach und tritt gem. §10 (4) BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung im Odenwälder Echo am _____

Erbach, den _____
Bürgermeister

Harald Buschmann,

(Siegel)

Kreisstadt Erbach

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Scheuerberg/Im Boden“ im Verfahren nach § 13 BauGB



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Scheuerberg/Im Boden“ im Verfahren nach § 13 BauGB

1. Veranlassung

Der Bebauungsplan Nr. 6 weist insgesamt 25 Baublöcke mit unterschiedlichen Nutzungen (WR/WA/MI) aus. Ebenso sind weitere Festsetzungen Baublockbezogen unterschiedlich, unter anderem die Zulässigkeit von Dachgauben und Kniestöcken, die teilweise zulässig, teilweise nicht zulässig sind. Diese baugestalterischen Festsetzungen nach Bauordnungsrecht stehen teilweise Nachverdichtungsmaßnahmen entgegen.

2. Ziele und Zwecke der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist es, im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Ermöglichung von Nachverdichtungsmaßnahmen durch Dachgeschossausbau einheitlich Dachgauben und Kniestöcke zuzulassen. Die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 stammt überwiegend aus den 70er Jahren. Inzwischen findet bei den Eigentümern ein Generationswechsel statt und dadurch bedingte bauliche Veränderungen wie etwa Dachausbauten oder Anpassung des Wohngebäudebestandes an zeitgemäße Ansprüche sollen erleichtert werden.

3. Auswirkungen der Planung auf die Bauflächen

Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 gilt für alle Bauflächen im Geltungsbereich gleichermaßen und schafft gegenüber der bisherigen Rechtslage Erweiterungen der baulichen Möglichkeiten.

4. Erschließung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 hat auf die vorhandenen Erschließungsanlagen (Straße/Energie/Abwasser und Wasser) keine Auswirkungen, die die Kapazität bzw. Leistungsfähigkeit dieser Anlagen beeinträchtigen würde.

5. Verfahren

Das Verfahren für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 6 werden durch die Änderung nicht berührt. Die Änderung erfolgt ausschließlich textlich, da lediglich textliche Festsetzungen geändert werden.

6. Umweltprüfung, Umweltbericht

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Juni 2015

Beschlussvorlage

Drucksache VL-21/2015

30.11.2015

Aktenzeichen:	610-20
Fachbereich:	Stadtplanung und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Martin La Meir

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB „Eulbacher Straße“, Flur 3 Nr. 25/23

a) Abwägungsentscheidung über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach hat in ihrer Sitzung am 09.07.2015 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Nr. 1.1 Eulbacher Straße 12“ für das Grundstück Gemarkung Erbach Flur 3 Nr. 25/23 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen.

Planungsziel ist die Zulässigkeit eines Gebäudes für freie Berufe auf dem Grundstück Gemarkung Erbach Flur 3 Nr. 25/23.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 31.08.2015 bis einschließlich 02.10.2015 öffentlich aus.

Gleichzeitig wurden die von der Aufstellung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Behörden beteiligt.

Es liegen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie der unteren Denkmalschutzbehörde vor.

Ebenso liegt eine Stellungnahme eines benachbarten Grundstückseigentümers vor.

Die vorliegenden Stellungnahmen führen im Ergebnis nicht dazu, dass im Rahmen der kommunalen Abwägungsentscheidung eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens auf Grund von Rechtsverletzungen in Frage gestellt wäre.

Daher steht nach einer Abwägungsentscheidung nach § 1 Absatz 7 BauGB und einem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1.1 Eulbacher Straße 12 nichts entgegen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Beschlussempfehlung sind als Anlage 1 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 BauGB

Die im Rahmen der Offenlage und der Behördenbeteiligung vorgelegten Stellungnahmen sind in der beigefügten Anlage 1 mit einer jeweiligen Beschlussempfehlung versehen.

Die Beschlussempfehlungen werden gemäß beigefügter Anlage 1 nach § 1 Absatz 7 BauGB abgewogen und beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im Ergebnis dessen materiell nicht verändert.

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

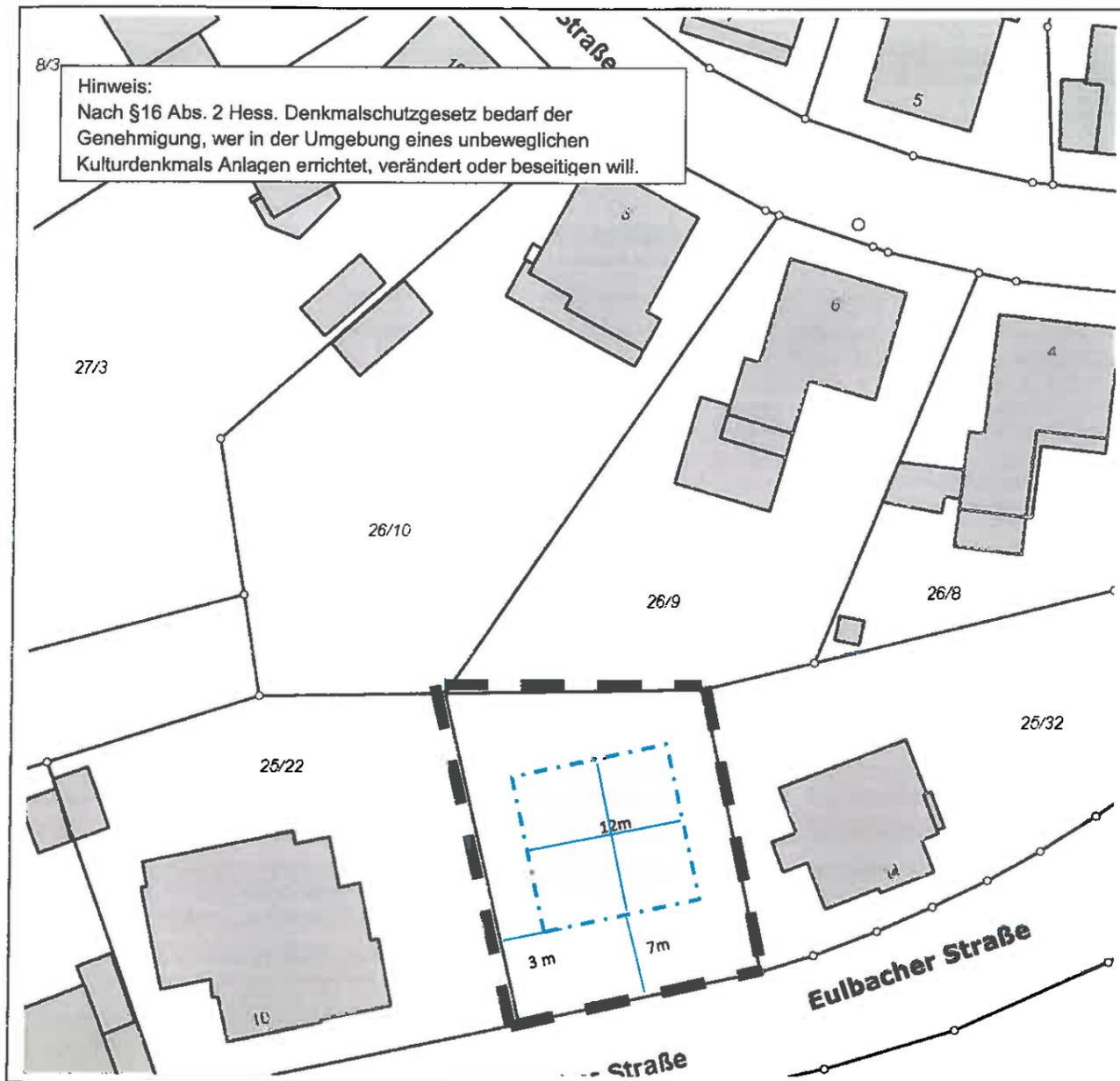
Der Bebauungsplan Nr. 1.1 Eulbacher Straße 12 nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird gemäß § 10 Absatz 1 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Harald Buschmann
Bürgermeister

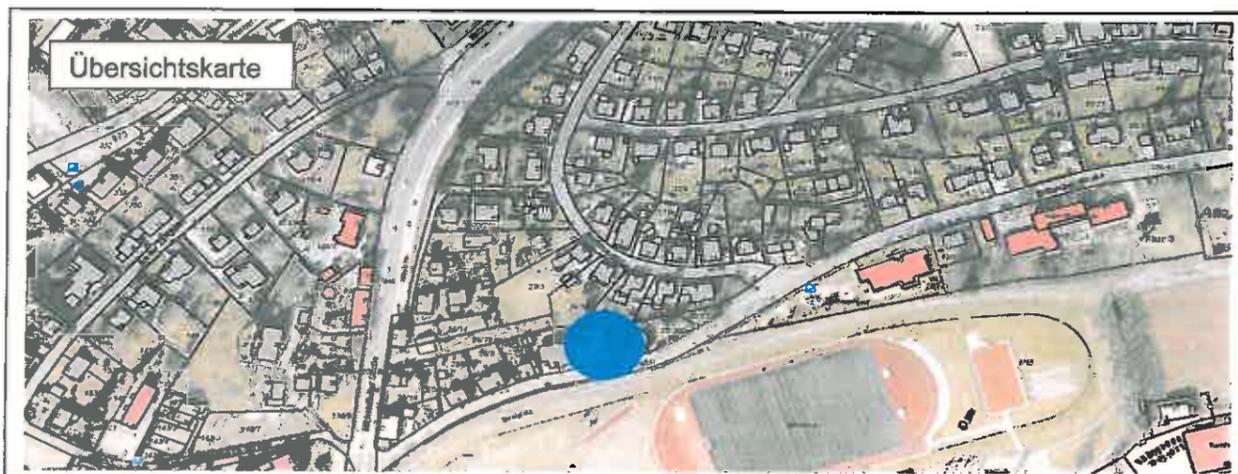
Anlage(n):

- (1) Bebauungsplan Nr. 1.1 Eulbacher Straße
- (2) Bebauungsplan Nr. 1.1 Eulbacher Straße - Begründung, Stellungnahmen



Hinweis:
Nach §16 Abs. 2 Hess. Denkmalschutzgesetz bedarf der Genehmigung, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichtet, verändert oder beseitigen will.

Nord
M.: 1 : 500



Planungsrechtliche Festsetzungen / Zeichenerklärung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten folgende Festsetzungen:

	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB
	Überbaubare Grundstücksfläche Nutzungsart: „Gebäude für freie Berufe“ § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl § 9 (1) Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO
0,6	Geschossflächenzahl § 9 (1) Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

Verfahren:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am **09.07.2015**

Öffentliche Auslegung im Rathaus vom **31.08.2015** bis **02.10.2015**

Anschreiben an Behörden und TÖB vom _____

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB am _____

Der Bebauungsplan für das Grundstück Gemarkung Erbach Flur 3 Nr. 25/23 bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Erbach, den _____

Harald Buschmann, Bürgermeister

(Siegel)

Die Satzung ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt der Kreisstadt Erbach und tritt gem. §10 (4) BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung im Odenwälder Echo am _____

Erbach, den _____

Harald Buschmann, Bürgermeister

(Siegel)

Kreisstadt Erbach
Bebauungsplan Nr. 1.1 „Eulbacher Straße 12“
als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für das Grundstück Gemarkung Erbach, Flur 3, Nr. 25/23

- Satzungsexemplar



Beschlussvorlage

Drucksache VL-3/2015

26.11.2015

Aktenzeichen:	025-25
Fachbereich:	Personalverwaltung
Sachbearbeitung:	Kerstin Breimer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

Personalangelegenheiten

Touristikinformation/Deutsches Elfenbeinmuseum

Begründung:

Aufgrund der Schließung des Deutschen Elfenbeinmuseums ist es notwendig, die im Stellenplan bereits vorhandene Ganztagsstelle in der Touristikinformation ab 1. Januar 2016 mit 19,5 Stunden zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung der halben Stelle ab 1. Januar 2016 in der Touristikinformation wird beschlossen.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-6/2015

26.11.2015

Aktenzeichen:	149-53
Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeitung:	Sabine Krämer-Eis

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.12.2015	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016

Begründung:

Das Forstamt Michelstadt legt den Entwurf des Waldwirtschaftsplans für das Haushaltsjahr 2016 vor.

Im Teilergebnisplan für das Produkt „Forstwirtschaftliche Unternehmen“ Stadtwald Erbach wird die Summe für die Erträge mit 314.700 € und die Summe der Aufwendungen mit 207.200 € veranschlagt. Damit wird mit einem Ergebnis in Höhe von 107.500 € gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Auszüge aus dem Wirtschaftsplan des Forstamts Michelstadt des Forstamts Michelstadt